

Handreichung zum Nebentätigkeitsrecht im Hochschulbereich¹

Stand 14. Dezember 2023

Vorbemerkung:

Nebentätigkeiten gehören traditionell zum Berufsbild des Professors².

Durch die Ausübung von Nebentätigkeiten können aber auch öffentliche Interessen tangiert und ggf. im Einzelfall beeinträchtigt werden. Dies ist bspw. der Fall, wenn diese so umfangreich werden, dass die Wahrnehmung der Pflichten aus dem Hauptamt gefährdet wird. Außerdem drohen in bestimmten Fällen Interessenkollisionen zwischen den privaten Interessen des Professors und den berechtigten Interessen des Landes/Dienstherrn.

Das Wissenschaftsministerium gibt den Hochschulen nachfolgend Hinweise und Erläuterungen für die Anwendung des Nebentätigkeitsrechts und die Bearbeitung von Nebentätigkeitsanträgen, insbesondere der Professoren und sonstigen Beamten sowie im Beschäftigungsverhältnis angestellter Professoren und weiterer außertariflicher Mitarbeiter, für die die beamtenrechtlichen Regelungen vertraglich entsprechend für anwendbar erklärt wurden³.

Zur weiteren Unterstützung der nebensätigkeitsrechtlichen Prüfungen der Hochschulen verweisen wir – neben dieser Handreichung – auf die per E-Mail zur Verfügung gestellten Musterformulare des Wissenschaftsministeriums. Eine hilfreiche Kurzübersicht mit Schaubildern und Prüfschemata bietet bspw. die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) auf ihrer Homepage⁴.

Wir empfehlen die Handreichung digital zu verwenden um die integrierten Verlinkungen nutzen zu können.

¹ Ohne Besonderheiten der Hochschulmedizin.

² Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Handreichung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

³ Hinweis: Die Handreichung gilt nur für das beamtete Personal der Hochschulen, die Regelungen der HNTVO dabei nur für das beamtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen

⁴ <https://www.gpabw.de/>

Inhalt

I. Allgemeine Fragen zum Nebentätigkeitsrecht.....	4
1. Rechtliche Grundlagen für Nebentätigkeiten	4
2. Begriff der Nebentätigkeit (§ 60 LBG).....	4
a) Allgemeines.....	4
b) Abgrenzung zum öffentlichen Ehrenamt.....	4
c) Abgrenzung zur persönlichen Lebensgestaltung	5
3. Abgrenzung zu Dienstaufgaben.....	5
a) Allgemeines.....	5
b) Abgrenzung zwischen Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten bei wissenschaftlichen und kunsttheoretischen Publikationen	6
c) Bewertung gegenseitiger wissenschaftlicher Unterstützung	6
d) Beispiele für Dienstaufgaben.....	7
4. Nebentätigkeit auf Verlangen (§ 61 LBG)	10
5. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 62 LBG)	10
a) Allgemeines:.....	10
b) Beispiele für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:.....	11
c) Ergänzende Hinweise:.....	12
Hinweis 1: (Mit-) Geschäftsführung:.....	12
Hinweis 2: Verwaltung eigenen Vermögens	12
Hinweis 3: Unter verschiedenen Gesichtspunkten genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit	13
Hinweis 4: Lehrtätigkeit an der eigenen Hochschule in Nebentätigkeit in Weiterbildung:	13
d) Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten (§ 62 Abs. 6 LBG)	14
6. Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 63 LBG)	14
a) Anzeigepflicht I (§ 63 Abs. 2 LBG i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 LBG)	17
b) Ausnahmen von der Anzeigepflicht	17
c) Anzeigepflicht II (§ 4 Abs. 1 HNTVO)	17
7. Versagung der Genehmigung einer Nebentätigkeit	18
a) Allgemeines.....	18
b) Fünftelvermutung	19
c) Hohe Einkünfte.....	20
8. Nebentätigkeit und Arbeitszeit (Dienststunden) (§ 64 Abs. 1 LBG).....	21
a) Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit (Dienststunden) (§ 4 LNTVO)	21
b) „Blocken“.....	22
9. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (§ 64 Abs. 2 LBG).....	22

10. Ablieferungspflicht (§ 64 Abs. 3 LGB i. V. m. § 5 LNTVO)	22
a) Allgemeines.....	22
b) Begriff der Vergütung (§ 3 LNTVO)	23
c) In welchen Fällen besteht eine Ablieferungspflicht?.....	24
d) Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten (§ 2 LNTVO)	24
e) Zulässigkeit von Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	25
f) Ausnahmen von der Ablieferungspflicht (§ 6 LNTVO)	25
11. Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 66 LBG).....	26
12. Forschungs- und Praxissemester	26
13. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben	27
14. Verfahren	27
II. Besonderheiten der Nebentätigkeiten nach der Hochschulneben tätigkeitsverordnung	29
1. Anwendungsbereich	29
2. Verhältnis von Hauptamt zu Nebentätigkeit	29
a) Was Hauptamt ist, kann grundsätzlich nicht als Nebentätigkeit ausgeübt werden (§ 3 Abs. 1 HNTVO)	29
b) Wahlfreiheit im Voraus bei Aufträgen für wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten und Berücksichtigung des Splittingverbots (§ 3 Abs. 2 HNTVO).....	30
3. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten (§ 4 HNTVO).....	31
4. Freiberufliche Nebentätigkeiten (§ 6 Abs. 1 HNTVO).....	31
5. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn	32
a) Allgemeines zur Inanspruchnahme	32
b) Nutzungsentgelt	33
c) Abweichende Berechnung des Nutzungsentgelts bzw. Verzicht	33
Anhang:.....	34
I. Ausgewählte Fragen zu freiberuflichen Nebentätigkeiten der Professoren (§ 6 Abs. 1 HNTVO)	34
II. Weitere Fragen zum Nebentätigkeitsrecht.....	41
III. Fallgruppenkatalog zur Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit.....	46
IV. Nebentätigkeiten im Bereich der bildenden Künste	46
V. Nebentätigkeiten im Bereich der Musik	50

I. Allgemeine Fragen zum Nebentätigkeitsrecht

1. Rechtliche Grundlagen für Nebentätigkeiten

Die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich für Beamte nach § 40 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit den §§ 60 - 66 Landesbeamtengesetz (LBG), den Bestimmungen der Landesnebtätigkeitsverordnung (LNTVO) sowie nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV, Nrn. 33 bis 39). Für das beamtete wissenschaftliche Personal der Hochschulen gilt zudem die Hochschulnebtätigkeitsverordnung (HNTVO).

2. Begriff der Nebentätigkeit (§ 60 LBG)

a) Allgemeines

Nebentätigkeit ist **jede nicht zum Hauptamt des Beamten gehörende Tätigkeit** innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 LBG). Sie ist einerseits abzugrenzen von Tätigkeiten im Hauptamt und andererseits von Tätigkeiten im reinen Privatbereich oder ggf. öffentlichen Ehrenämtern.

b) Abgrenzung zum öffentlichen Ehrenamt

Nach der Regelung des § 60 Abs. 2 Satz 1 LBG gelten die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter und die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft nicht als Nebentätigkeiten. Sie sind aber gleichwohl nach Abs. 2 Satz 2 vor Beginn dem Dienstvorgesetzten bzw. der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Öffentliche Ehrenämter im o. g. Sinne sind nach § 1 LNTVO nur solche, die in Rechtsvorschriften ausdrücklich als „Ehrenamt“ bezeichnet werden (§ 1 Satz 1 LNTVO) oder die auf behördlicher Bestellung oder auf öffentlich-rechtlicher Wahl beruhen und bei denen ohne Vergütung öffentliche Aufgaben erfüllt werden (§ 1 Satz 2 LNTVO). Nicht hierzu gehören also sowohl alle Tätigkeiten, die lediglich landläufig als „Ehrenamt“ oder „ehrenamtliche Tätigkeit“ bezeichnet werden, tatsächlich aber auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen als auch alle (unentgeltlichen) Tätigkeiten im öffentlichen Bereich, die nicht die engen vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Beispiele für öffentliche Ehrenämter sind z. B. Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses der Steuerberaterkammer (§ 77 b StBerG), Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr (§ 7 Abs. 2 FwG), Tätigkeit als Gemeinderat (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GemO) oder Tätigkeit als Schöffe (§ 31 Satz 1 GVG). Auch bei öffentlichen Ehrenämtern könnte es unter Umständen zu einem Interessenkonflikt kommen. Demzufolge wäre z. B. für den Leiter

eines Finanzamts das öffentliche Ehrenamt als Präsident einer Steuerberaterkammer nicht angemessen.

c) Abgrenzung zur persönlichen Lebensgestaltung

Ausgenommen vom Begriff der Nebentätigkeit sind nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LBG auch die unentgeltlichen Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören. Sie werden auch bei hoher Intensität nicht zur Nebentätigkeit. Hierzu zählen vor allem typische Freizeitbetätigungen, wie beispielsweise Wandern, Reisen, Sport oder die Ausübung eines sonstigen Hobbys. Diese Tätigkeiten sind – weil sie keine Nebentätigkeiten sind – weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Ab wann hier die Grenzen des Zulässigen überschritten sein könnte, ist eine Frage des allgemeinen Dienst- und nicht des Nebentätigkeitsrechts. Werden solche Tätigkeiten für Dritte ausgeübt (z. B. Vereinstätigkeiten) oder wird im Privatbereich eine [Vergütung](#) hierfür bezahlt, werden sie zu Nebentätigkeiten. Eine „Bagatellgrenze“ ist hier nicht vorgesehen.

3. Abgrenzung zu Dienstaufgaben

a) Allgemeines

Zum **Hauptamt** können grundsätzlich nur Aufgaben gehören, die auch **Aufgabe der Hochschule** selbst sind. Hierzu gehören alle Aufgaben nach dem Aufgabenkatalog nach § 2 LHG sowie die Selbstverwaltungsaufgaben und Verwaltungsangelegenheiten für die Hochschule. Da aber der o. g. Aufgabenkreis und die damit zusammenhängenden Themen einer Hochschule sehr weitreichend sind, wird es daher kaum etwas geben, was nicht Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung sein kann, sofern es durch wissenschaftliche Herangehensweise geprägt ist.

Wem innerhalb der Hochschule welche Aufgaben im Hauptamt obliegen, ergibt sich zunächst aus den konkreten Ämtern und ihren typischen, in Gesetzen und sonstigen Regelungen definierten Aufgaben (z. B. Professoren). Bei Laufbahnbeamten konkretisieren der Geschäftsverteilungsplan und sonstige geschäftsordnende Regelungen die Aufgaben. Bei Professoren können die Aufgaben beispielsweise als Vorbereitung für die Festlegung der Funktionsbeschreibungen (Denomination), in Berufungsvereinbarungen und ggf. weiteren Vereinbarungen festgelegt. Auch die HNTVO oder Erlasse des Wissenschaftsministeriums können hierzu weitere Regelungen treffen. Die Wissenschaftsfreiheit lässt hier nur im beschränkten Umfang weitere Vorgaben der „Vorgesetzten“ bzw. Organe der Hochschule (Rektorat, Hochschulrat, Dekanat) zu. Grundsätzlich ist für die Übertragung von Aufgaben eine Zustimmung des Hochschullehrers

erforderlich. Im Bereich der Lehre können gegenüber dem Professor zur Deckung des notwendigen Lehrangebots Anweisungen zur Durchführung der Lehrveranstaltung ergehen⁵. Weitere konkrete Regelungen finden sich im LHG, z. B. in § 45 Abs. 2 Satz 2 LHG (Vorgaben zur regelmäßigen Anwesenheit von Hochschullehrern zur Aufgabenerfüllung von Hochschuleinrichtungen) und in der Festlegung der Dienstaufgaben nach § 46 LHG in Verbindung mit weiteren entsprechenden Regelungen (z. B. Lehrverpflichtungsverordnungen etc.).

Grundsätzlich nimmt der Dienstherr die Zuordnung einer Aufgabe zum Hauptamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die auszuführenden Tätigkeiten sowie unter Beachtung normativer Vorgaben kraft seiner Organisationsgewalt (hier konkretisiert durch das LHG, spezielle Regelungen des Beamtenrechts und weiterer hierauf beruhender Regelungen) vor. Dies gilt in der Regel nicht für Hochschullehrer. Ist ein Aufgabenkreis nicht durch generelle Regelung oder Organisationsentscheidung zugeordnet, so ist diese durch Auslegung zu bestimmen (vgl. Nr. 33 BeamtVwV).

Grundsätzlich gilt, dass alles, was dem Hauptamt zuzuordnen ist, weder angezeigt noch genehmigt werden muss und von der gesetzlichen Besoldung abgedeckt ist. In Zweifelsfällen hat der Beamte eine Klärung durch die Dienststelle herbeizuführen, die zu beurteilen hat, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine Dienstaufgabe oder um eine Nebentätigkeit handelt. Der Beamte ist grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, keine ungenehmigten oder nicht angezeigten Nebentätigkeiten auszuüben.

b) Abgrenzung zwischen Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten bei wissenschaftlichen und kunsttheoretischen Publikationen

Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 LHG (sofern beamtenrechtliche Vorschriften auf sie anwendbar sind) gehört die Erstellung von wissenschaftlichen und kunsttheoretischen Publikationen und Lehrmaterialien zum Hauptamt. Die Übertragung von Nutzungsrechten zur wirtschaftlichen Verwertung erfolgt als wissenschaftliche Nebentätigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 LBG.

c) Bewertung gegenseitiger wissenschaftlicher Unterstützung

Die gegenseitige wissenschaftliche Unterstützung der Hochschulen, z. B. Teilnahme an Berufungskommissionen außerhalb der eigenen Hochschule sowohl für staatliche, als auch private deutsche und ausländische Hochschulen ebenso wie die Beteiligung an der Betreuung von inländischen und ausländischen Promotionen und Habilitationen

⁵ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13. April 2010 - 1 BvR 216/07 -, Rn. 1-69, BVerfGE 126, 1 – 29, Rn. 52 ff. m.w.N.

(an anderen Hochschulen) sowie die Mitarbeit in sonstigen nationalen und internationalen Gremien an Hochschulen oder im sonstigen staatlichen Bereich und z. B. auch in Normierungsgremien, sind natürlicher Bestandteil des wissenschaftlichen Lebens und gehören zum gegenseitigen Austausch innerhalb der wissenschaftlichen Community.

Eine generelle Zuordnung der o. g. Tätigkeiten zum Hauptamt ist zu weitgehend und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers (§ 2 LHG i. V. m. § 46 LHG). Aber auch eine generelle Zuordnung zu den Nebentätigkeiten – i. V. m. einer Wahlmöglichkeit der Hochschulen Tätigkeiten generell oder im Einzelfall den Dienstaufgaben zuzuordnen – ist nicht sinnvoll, da dies zu einer zu großen Zersplitterung innerhalb der Hochschullandschaft führen würde.

d) Beispiele für Dienstaufgaben

- **Lehre** im jeweiligen Fachgebiet (soweit nicht enger spezifiziert in der gesamten Breite des jeweiligen Faches und nicht nur in den eigenen Forschungsschwerpunkten) an der eigenen Hochschule.
- Einwerbung und Verwendung von **Drittmitteln** für die Durchführung von Forschungsvorhaben im Rahmen der dienstlichen Aufgaben (§ 41 Abs. 1 S. 1 LHG)
- **Forschung** im eigenen Fachgebiet (Themenschwerpunkte im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit sind selbstbestimmbar, sofern nicht in Vereinbarungen anders konkretisiert). Alles was thematisch im weiteren Sinne zur Denomination der Professur gehört, ist – sofern Zweifel bestehen – Hauptamt. In diesem Zusammenhang wird auf [§ 3 Abs. 2 HNTVO](#) verwiesen.
- Die Teilnahme an der **Betreuung von Promotionen und Habilitationen** an der eigenen Hochschule zählt zum Hauptamt. Dies gilt, solange das Promotions- bzw. Habilitationsrecht der eigenen Hochschule betroffen ist (z. B. auch Doktoranden, die an anderen Einrichtungen beschäftigt sind (wie HGF oder MPG-Einrichtungen)) oder für gemeinsame Promotionen mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW.
- Hauptamt sind auch Tätigkeiten, die im Rahmen einer **Kooperationsvereinbarung der Hochschule** mit Dritten für diese ausgeübt werden (häufig unter Einbeziehung der beteiligten Professoren in die Kooperationsvereinbarung). Dies gilt auch, wenn die Tätigkeiten nicht an der Hochschule, sondern an anderer Stelle beim Dritten erbracht werden. Hochschullehrer haben nicht die Pflicht, die Tätigkeit nur an der Hochschule wahrzunehmen. Es ist darauf abzustellen, für wen sie bei sachgerechter Auslegung der Vereinbarung sachlich tätig sind. Innerhalb der Kooperation zwischen der Hochschule und den Kooperationspartnern ist keine Ne-

bentätigkeit möglich. Wenn außerhalb der Kooperationsvereinbarung ein Tätigwerden für den Kooperationspartner angestrebt wird, können sich schwierige Abgrenzungsfragen ergeben und es muss, um Interessenkonflikte einer eventuellen Nebentätigkeit mit dem Hauptamt zu vermeiden, zuvor organisatorisch und ggf. durch sonstige Vereinbarungen, Regelungen oder Auflagen eine hinreichend klare Abgrenzung sichergestellt werden. Eine konkrete Grenze für die Festlegung von Dienstaufgaben in der Praxis wird schwer zu treffen sein. Die Grenze dürfte aber spätestens dann erreicht sein, wenn die eigentlichen Dienstaufgaben nicht mehr wahrgenommen werden können oder die Freiheit von Forschung und Lehre bedroht ist.

- Teilnahme an den Aufgaben der **DFG** in den dortigen Arbeitsgremien und Ausschüssen (z. B. Gutachtersitzungen, Fachkollegien und Bewilligungsausschüssen etc.) ist Dienstaufgabe.

Begründung: Die DFG ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Hochschulen, die als eingetragener Verein organisiert ist, in dem alle Hochschulen Mitglied und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet sind. Es handelt sich also um eine Aufgabe der Hochschule, die durch ihre Mitglieder im Hauptamt erfüllt wird. Die DFG ist darüber hinaus nach Artikel 91 GG von Bund und allen Ländern gemeinsam finanziert und verfolgt auch in diesem Zusammenhang einen besonderen Zweck. Anderes kann gelten, wenn in Organen dieses Vereins Tätigkeiten zur Selbstorganisation (soweit sie über die Organisation des Förderzwecks hinausgehen) wahrgenommen werden, die nicht jedem Mitglied (also jeder Hochschule) obliegen (z. B. Präsidium, Vorstand, Senat, Mitgliederversammlung, Ausschuss für Rechnungsprüfung, Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten).

- **Dienstgutachten** auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für die Hochschule unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen;
- **Sachverständigentätigkeit** auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für die Hochschule (vgl. § 46 Abs. 5 Satz 1 erster Hs. LHG);
- **Begutachtungen** im Rahmen von Berufungsverfahren (vgl. § 46 Abs. 5 Satz 1 zweiter Hs., 48 Abs. 3 Satz 6 LHG)
- Mitwirkung beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber an **Aufnahmeprüfungs- und Auswahlverfahren an der eigenen Hochschule**;
- Beteiligung an **Aufgaben der Qualitätsentwicklung** von Studium und Lehre und der Studienberatung;
- **Fachliche Betreuung** der Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang;
- Mitwirkung an der **Verwaltung der Hochschule** (vgl. § 9 Abs. 2 LHG);
- Übernahme von **Leitungsaufgaben** in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets (vgl. § 9 Abs. 2 LHG);

- Mitwirkung bei **Hochschulprüfungen** sowie bei den **staatlichen Prüfungen**, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, einschließlich deren Abnahme.
- Auch eine Tätigkeit, welche dem **Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer** im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 f. LHG als eigene Aufgabe der Hochschule dient, ist für deren Beschäftigte Aufgabe im Hauptamt und im dienstlichen Interesse. Unter Wissens- und Technologietransfer (WTT) versteht man die planvolle Übertragung wissenschaftlich-technischen Wissens zwischen Gebern und Nehmern zum Zweck der Vorbereitung und Realisierung von Produkt und Verfahrensinnovationen (wirtschaftlichen Verwertung). Dazu zählen sowohl FuE-Ergebnisse der Natur- und Technikwissenschaften als auch der Geistes- und Sozialwissenschaften. Dabei geht die Richtung des Transfers grundsätzlich in beide Richtungen: „von der Hochschule zur Praxis“ ist durch § 2 LHG vorgegeben. Aber auch umgekehrt ist es denkbar, dass aus der Praxis nicht nur Trends, sondern auch Innovationen aufgegriffen und zum Gegenstand der Forschung gemacht werden.
- Für hauptamtliche Rektoratsmitglieder zählen u. a. folgende Tätigkeiten zu den Dienstaufgaben:
 - Mitgliedschaft in den Landesrektorenkonferenzen, an den HAWen im Vorstand des HAW BW e. V. (Rektoren)
 - Mitgliedschaft des Rektors einer Universität im Aufsichtsrat des jeweiligen Uniklinikums
 - Mitgliedschaft in der Kanzlerkonferenz (Kanzler)
 - Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand des Promotionsverbands der HAWen Baden-Württembergs (Rektoren und Kanzler)
 - Mitwirkende und beratende Tätigkeiten in den Verwaltungsräten, der Vertretungsversammlungen sowie der Vertretungsausschüsse der Studierendenwerke (hauptamtliche Rektoratsmitglieder)

Da dieselbe Tätigkeit nicht gleichzeitig als Nebentätigkeit ausgeübt werden kann (§ 3 Abs. 1 HNTVO) stellt sich die Frage, welche Tätigkeit im Rahmen des Technologietransfers überhaupt als Nebentätigkeit wahrgenommen werden darf. Eine Nebentätigkeit ist nur dann möglich, wenn die konkreten Transferaufgaben dem einzelnen Hochschullehrer nicht im Hauptamt übertragen sind, weil sie als eigene Aufgabe der Hochschule i. S. v. § 2 Abs. 5 LHG wahrzunehmen sind (siehe auch [„Abgrenzung zu Dienstaufgaben“](#)). Hier ist eine nachvollziehbare und sachliche Trennung der Aufgabenfelder nötig und jeweils im Einzelfall zu klären, welche Transferaufgaben sich die Hochschule selbst zum Ziel gesetzt und dies zur Aufgabe der Professur gemacht hat.

Ein Fallgruppenkatalog von Tätigkeiten im Hauptamt bzw. in Nebentätigkeit ist im [Anhang](#) enthalten [Dieser wird noch in Abstimmung mit der AG Nebentätigkeitsrecht erstellt.

4. Nebentätigkeit auf Verlangen (§ 61 LBG)

Auch wenn eine Tätigkeit nicht zu den im Hauptamt zugewiesenen Aufgaben zählt, können Beamte gemäß § 61 LBG ggf. verpflichtet werden, diese auf Verlangen ihres Dienstvorgesetzten bzw. der zuständigen Stelle als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben (Nebentätigkeit auf Verlangen), sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Welche Tätigkeiten Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind, bestimmt § 2 LNTVO. Dies gilt entsprechend auch für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, wenn die Übernahme der Nebentätigkeit zur Wahrung dienstlicher Interessen erforderlich ist.

Reisetätigkeit, die im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen notwendig ist, erfolgt als Dienstreise! Bei Dienstreisen für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit haben die Dienstreisenden nach diesem Gesetz nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht eine andere Stelle Auslagerenerstattung für dieselbe Dienstreise zu gewähren hat. Das gilt auch dann, wenn die Dienstreisenden auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben (siehe § 3 Abs. 6 LRKG BW).

5. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 62 LBG)

a) Allgemeines:

Vorbemerkung: In § 40 BeamtStG wird für alle Beamten geregelt, dass Nebentätigkeiten grundsätzlich anzeigepflichtig und unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen sind, sofern sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Die Vorschrift legt damit nur einen Mindeststandard für das Nebentätigkeitsrecht fest, das im Einzelnen durch Landesrecht zu regeln ist. Baden-Württemberg geht über diesen Mindeststandard hinaus und legt mit § 62 LBG die genehmigungspflichtige Nebentätigkeit als Regelfall fest.

Alle Nebentätigkeiten, die

- nicht genehmigungsfrei sind,
- nicht als allgemein genehmigt gelten

- oder zu deren Ausübung der Beamte auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten bzw. der zuständigen Stelle nach § 61 Abs. 1 LBG verpflichtet wurde,

sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich zu beantragen. Dies kann auch per E-Mail geschehen.

b) Beispiele für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

- Beschäftigungen gegen Entgelt;
- Tätigkeit als Berater (falls Beratungstätigkeit nicht per se nicht erlaubt ist⁶);
- Lehr- und Unterrichtstätigkeiten außerhalb der eigenen Hochschule⁷;
- Leitung von wissenschaftlichen Instituten außerhalb der Hochschule;
- Übernahme eines Nebenamts, einer entgeltlichen Vormundschaft, Pflegschaft, Betreuung;
- Übernahme einer entgeltlichen Testamentsvollstreckung;
- Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit oder die Mitarbeit hierbei (auch unentgeltlich);
- Tätigkeit als Geschäftsführer eines Unternehmens / einer Gesellschaft (auch unentgeltlich);
- Eintritt in ein Organ eines Unternehmens (auch unentgeltlich) (z. B. Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat, Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung) – mit Ausnahme einer Genossenschaft. Unerheblich ist, ob das Unternehmen einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Unternehmen in diesem Sinne kann auch ein am Wirtschaftsleben teilnehmender Verein sein, selbst wenn er gemeinnützig ist (z. B. in Vereinsform gegründete Klinikträger oder Träger von Pflegeheimen). Die bloße Gesellschafterstellung in einer Personengesellschaft und ggf. in einer GmbH kann schon dann genehmigungspflichtig sein, wenn damit tatsächlich Tätigkeiten verbunden sind, die maßgeblich auf die Geschäftsführung Einfluss haben, z. B.:
 - Mitgliedschaft in einem Gesellschafterausschuss,
 - tatsächliche Mitwirkung an den für die Geschäfts- und Finanzpolitik des betreffenden Unternehmens relevanten Entscheidungen,
 - maßgeblicher Einfluss ist auf Dauer angelegt,
 - Vorliegen einer Sperrminorität des Gesellschafters auf Grund eines hohen Stimmanteils,

⁶ Hierunter ist zu verstehen, dass nach § 6 Abs. 1 HNTVO bei den "Freien Berufen" grds. nur für Architekten und Bauingenieuren und unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung einer Nebentätigkeit möglich ist. Wenn es sich bei der Tätigkeit als Berater um einen echten "Freien Beruf", d.h. eine freiberufliche Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, z.B. einen "beratenden Betriebswirt" handelt (dies entscheidet das zuständige Finanz- bzw. Gewerbeamt) ist eine Beratertätigkeit per se nicht erlaubt.

⁷ Vorbehaltlich der Sonderregelungen an der DHBW bezüglich der Lehrtätigkeit von Hochschullehrern an anderen DHBW-Standorten, die über die festgelegte Lehrverpflichtung hinausgeht (vgl. § 46 Abs. 7 LHG).

- der zu beurteilende Gesellschafter ist auf Grund seiner fachlichen Überlegenheit „Kopf und Seele“ des Unternehmens, was sich dadurch zeigt, dass ihm von den anderen Gesellschaftern in sämtlichen Handlungen freie Hand gelassen wird (Urt. des BSG vom 23.9.1982, SozR 2100 § 7 Nr. 7 = USK 82140).

Maßgeblich sind hier die konkreten Umstände des Einzelfalls, ob hierdurch selbst am Geschäftsleben teilgenommen wird. Können Zweifel daran im Rahmen des Antrags durch den Antragsteller nicht ausgeräumt werden, ist von einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit auszugehen. Ob es sich um ein Organ handelt lässt sich i. d. R. Stiftungs- oder Vereinsatzungen bzw. Gesellschafterverträgen entnehmen. Hinweise auf das Vorliegen eines „Unternehmens“ lassen sich u.a. der Homepage des Auftraggebers finden (Tätigkeiten, USt-Id). Der Begriff des „Unternehmens“ ist hier weit auszulegen;

- Übernahme einer Treuhänderschaft;
- Selbständige Gutachtertätigkeit, soweit sie nicht nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 LBG genehmigungsfrei ist, weil sie mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängt.

Allgemein sind alle Ausnahmetatbestände für nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten in § 63 LBG und für den Wissenschaftsbereich darüber hinaus allgemein genehmigte Nebentätigkeiten in §§ 4 und 5 HNTVO geregelt.

c) Ergänzende Hinweise:

Hinweis 1: (Mit-) Geschäftsführung:

Wenn als Nebentätigkeit eine wirtschaftliche Betätigung in Form einer (Mit-) Geschäftsführung beantragt ist, ist dies genehmigungsbedürftig i. S. v. § 62 Abs. 1 LBG. Dies gilt nicht nur bei Kapitalgesellschaften, sondern auch für die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter von Personengesellschaften und auch für die Mitglieder von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereine nach § 54 BGB, soweit der gemeinsam verfolgte Zweck ein wirtschaftlicher ist. Es ist also eine förmliche Genehmigung notwendig mit vollständiger nebentätigkeitsrechtlicher Prüfung.

Hinweis 2: Verwaltung eigenen Vermögens

Mit der Verwaltung eigenen Vermögens i. S. v. § 63 Abs. 1 Nr. 2 LBG kann auch die Verwaltung von Gesellschaftsanteilen (z. B. AG, GmbH etc.) einhergehen. Dies bleibt genehmigungsfrei, wenn, wie bspw. bei der Inhaberschaft von Aktien oder stillen Teilhaberschaften, keine Mitwirkungsrechte an der Gesellschaft verbunden sind.

Die Stellung als Mitgesellschafter oder Eigentümer kann aber zugleich auch als wirtschaftliche Betätigung gesehen und unter diesem Aspekt genehmigungsbedürftig werden, wenn damit weiterer maßgeblicher Einfluss auf die wirtschaftliche Betätigung und ein tatsächliches Tätigwerden innerhalb der Gesellschaft/Vereinigung verbunden ist oder z. B. in den Organen oder sonstigen Gremien oder in der Mitgliederversammlung die Geschäftsführung maßgeblich beeinflusst und gestaltet wird. Dies kann insbesondere durch maßgebliche Mitwirkung an der Beschlussfassung zu Einzelfragen oder auch der Ausrichtung der Tätigkeit der Gesellschaft insgesamt der Fall sein. Eine förmliche Geschäftsführung ist in jedem Fall genehmigungsbedürftig, ggf. als weiterer Genehmigungstatbestand. Ob dies jeweils der Fall ist, kann oftmals nur durch gezielte Nachfrage und im Zweifel der Aufforderung, einen Nebentätigkeitsantrag zu stellen und weitere Angaben zu machen, geprüft werden. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Auch die steuerrechtliche Einordnung kann ein Abgrenzungskriterium sein z. B. handelt es sich nicht mehr um die Verwaltung eigenen Vermögens, wenn „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ (§ 15 EStG) erzielt werden.

Hinweis 3: Unter verschiedenen Gesichtspunkten genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit

Wenn ein und dieselbe Betätigung unter verschiedenen Gesichtspunkten genehmigungsbedürftig ist (siehe oben), lässt eine in Betracht kommende Befreiung von der Genehmigungspflicht unter einem dieser Gesichtspunkte die Genehmigungspflicht mit Blick auf andere Gesichtspunkte unberührt, ggf. auch in Bezug auf eine Ablieferungspflicht.

Hinweis 4: Lehrtätigkeit an der eigenen Hochschule in Nebentätigkeit in [Weiterbildung](#):

Im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule können nach § 46 Abs. 6 Satz 1 LHG ausnahmsweise als Nebentätigkeit (Nebenamt)⁸ übertragen werden, wenn die Lehrtätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht mit einer Deputatsermäßigung einhergeht (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 HNTVO). Dies erfolgt nicht in Form eines Lehrauftrages (da ein Professor an der eigenen Hochschule nicht gleichzeitig der Personalkategorie „Lehrbeauftragter“ angehören kann), wobei die Lehrvergütung nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden darf (§ 46 Abs. 6 Satz 4 LHG). Dies ist eine

⁸ Der Begriff Nebenamt in § 3 HNTVO ist veraltet. Der Begriff der Nebentätigkeit umfasste ursprünglich das Nebenamt und die Nebenbeschäftigung. Im Rahmen einer zukünftigen Änderung der HNTVO wird der Begriff „Nebenamt“ durch „Nebentätigkeit“ ersetzt.

gesetzliche Ausnahme vom Grundsatz des § 3 Abs. 1 HNTVO, dass als Dienstaufgaben obliegende Aufgaben nicht als Nebentätigkeiten wahrgenommen werden dürfen. Die Vorschrift ist entsprechend restriktiv auszulegen und nicht analogiefähig für andere Nebentätigkeiten.

Zum Thema wissenschaftliche Weiterbildung wird auf die FAQ-Kataloge des MWK unter <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/hochschulen-studium/wissenschaftliche-weiterbildung> verwiesen.

d) Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten (§ 62 Abs. 6 LBG)

Die Genehmigung gilt nach § 62 Abs. 6 LBG allgemein als erteilt, wenn kumulativ

- die Vergütungen für die Nebentätigkeiten insgesamt 1.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- die zeitliche Beanspruchung aller Nebentätigkeiten insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit / bei Hochschullehrern einen durchschnittlichen [individuellen Arbeitstag](#) nicht überschreitet,
- die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit im Hauptamt ausgeübt werden und
- kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt.

Bei dieser Prüfung werden nur genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach § 62 Abs. 1 LBG berücksichtigt, nicht aber z. B. eine Vortragstätigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 LBG. D. h. wenn ein Professor für einen Vortrag eine Vergütung in Höhe von 1.300 Euro erhält und anschließend bspw. eine einmalige Beratungstätigkeit in Höhe von 1.000 Euro ausüben möchte, gilt diese als allgemein genehmigt und ist nur vor der Aufnahme anzuzeigen. Soll anschließend eine weitere Beratungstätigkeit in Höhe von 300 Euro ausgeübt werden, wird (weil die o. g. 1.200 Euro-Grenze nach § 62 Abs. 6 Nr. 1 LBG überschritten wird), sowohl die neue, als auch die bislang als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeit genehmigungspflichtig. Für die Dienststelle bietet sich an, im Rahmen der Genehmigung der „300 Euro Nebentätigkeit“ gleichzeitig (ausnahmsweise rückwirkend) die „1.000 Euro Nebentätigkeit“ zu genehmigen ohne den Antragsteller eine neue Genehmigung beantragen zu lassen.

6. Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 63 LBG)

Nach § 63 LBG sind bestimmte Tätigkeiten nicht genehmigungspflichtig und ggf. auch nicht anzeigepflichtig. Dazu gehören insbesondere:

- **Unentgeltliche Nebentätigkeiten**, wobei die Gewährung von Fahrtkostenersatz sowie Tagegeldern bis zu einer bestimmten Höhe der Unentgeltlichkeit nicht entgegensteht. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind allerdings als [Vergütung](#) und damit als entgeltlich anzusehen. Zu den Ausnahmen vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 1 LBG und „[unentgeltlich, aber genehmigungspflichtig](#)“, sowie „[Begriff der Nebentätigkeit \(letzter Absatz\)](#)“.
- Die **Verwaltung** eigenen oder der Nutznießung des dem Beamten unterliegenden **Vermögens** (soweit nicht zugleich auch wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, siehe hierzu [Hinweis 2](#)).
- Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit
 - **Schriftstellerische Tätigkeit** ist das Verfassen von Büchern oder Beiträgen für Bücher, Zeitschriften oder Zeitungen. Nicht von der Genehmigungsfreiheit gedeckt sind allerdings Druck und Vertrieb schriftstellerischer Erzeugnisse oder die Herausgabe von Zeitschriften und Kommentaren. Grundsätzlich wählt ein Herausgeber die Beiträge aus, die ediert und dann publiziert werden und entscheidet über das gesamte Produkt, ist aber nicht selbst schriftstellerisch tätig. Oftmals trägt er auch selbst Artikel beziehungsweise Beiträge zu den jeweiligen Werken bei. In diesem Fall ist zwar seine eigene schriftstellerische Tätigkeit grds. anzeigepflichtig, die Tätigkeit als Herausgeber allerdings genehmigungspflichtig (in diesem Zusammenhang wird auf besondere Regelung in § 4 HNTVO verwiesen).
 - **Wissenschaftliche Tätigkeit** ist gegeben, sofern neue Erkenntnisse anhand objektiver Maßstäbe unter Anwendung rationaler Methoden erarbeitet werden sollen. In diesen Bereich fällt auch die Übertragung von Nutzungsrechten zur wirtschaftlichen Verwertung (siehe Abgrenzung zwischen Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten bei wissenschaftlichen und kunsttheoretischen Publikationen). Wissenschaftliche Lehrtätigkeit, sofern sie durch Gewinnerzielungsabsicht oder durch die Einbeziehung in die Organisation der Hochschule geprägt ist, ist keine wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 63 LBG. Es handelt sich stattdessen um eine nach § 62 Abs. 1 LBG genehmigungspflichtige Nebentätigkeit. Schulunterricht, Unterrichtstätigkeit an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und die Leitung von Kursen an Volkshochschulen stellen i. d. R. keine wissenschaftliche Tätigkeit dar, da bzw. wenn es sich um unterrichtende Lehrtätigkeit handelt.
 - **Die künstlerische Tätigkeit** ist genehmigungsfrei, sofern es sich um eine frei gestaltende schöpferische Tätigkeit handelt. Soweit bei der künstlerischen Tätigkeit der Erwerbzweck im Vordergrund steht (z. B. Teilnahme am gewerblichen Kunstbetrieb, gewerbsmäßiger Verkauf eigener künstlerischer Produkte,

Auftragsarbeiten oder regelmäßiges Auftreten als Musiker, Sänger oder Schauspieler), ist diese genehmigungspflichtig. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass selbst eine unentgeltliche gewerbliche Tätigkeit genehmigungspflichtig ist (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 a) LBG.

- **Einzelne Vortragstätigkeiten** sind nicht genehmigungspflichtig. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine nach einem festen Plan veranstaltete Lehr- und Unterrichtstätigkeit handelt. Die Übernahme eines Lehrauftrags an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ist daher genehmigungspflichtig, und zwar auch dann, wenn der Lehrauftrag wissenschaftlich geprägt ist.
- **Selbständige Gutachtertätigkeiten**, sofern sie mit den Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängen. Selbständig ist die Gutachtertätigkeit, wenn das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Keine selbständige Gutachtertätigkeit liegt insbesondere vor, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboruntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränkt. Ein Zusammenhang mit Lehr- oder Forschungsaufgaben kann nur bejaht werden, wenn das Gutachten zu Fragen des eigenen Fachgebiets erstattet wird.

Ausgangspunkt der Prüfung sind zunächst die Angaben des Betroffenen. Wenn ein Wissenschaftler eigene Ausführungen formuliert und Schlussfolgerungen zieht, ist im Zweifelsfall von einem Gutachten auszugehen. Wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass nur Daten mit technischen Mitteln zusammengestellt werden, ist dem weiter nachzugehen und wäre gegebenenfalls eine Gutachtertätigkeit auszuschließen.

Bei der (weder genehmigungs- noch anzeigepflichtigen) Gutachtenerstellung handelt es sich um die Beurteilung eines abgeschlossenen Sachverhalts unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden handelt, die nach Art und Schwierigkeit die Erbringung durch eine zur wissenschaftlichen Tätigkeit befähigte Person voraussetzt. (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.1992 – 2 C 35/91). Hingegen geht es bei der (genehmigungspflichtigen) Beratertätigkeit um die – in der Regel auf eine gewisse Dauer angelegte – Übermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf einem bestimmten Fachgebiet „Wissenschafts- und Technologietransfer, Übermittlung von technischem „Knowhow“. Bzgl. der Abgrenzung der Gutachter- zur Beratertätigkeit siehe [Anhang II](#). Während der Gutachter eigenverantwortlich handelt, ist der Berater nicht unabhängig tätig, sondern zur Loyalität

seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet; er arbeitet Interessen wahrend. Sofern sich die selbstständige Gutachtertätigkeit mit anderen, insbesondere genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten, vermischt, soll nach der Rechtsprechung das Gesamtbild entscheidend sein; im Zweifel ist von einer Genehmigungspflicht auszugehen (BeckOk Beamtenrecht Rn. 61-62).

Die Rechtsform, in der die Tätigkeit erfolgt, hat keinen Einfluss auf die Frage der Genehmigungspflicht, weil sämtliche entgeltlichen Beratertätigkeiten genehmigungspflichtig sind. Dagegen kann die rechtliche Ausgestaltung der Beratertätigkeit Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit haben⁹ (z. B. bei Freien Berufen).

- Tätigkeiten zur **Wahrung von Berufsinteressen** in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen

a) Anzeigepflicht I (§ 63 Abs. 2 LBG i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 LBG)

Wenn für die folgenden Tätigkeiten eine [Vergütung](#) geleistet wird, sind sie anzeigepflichtig:

- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten
- selbstständige Gutachtertätigkeiten
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten

b) Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Davon abweichend besteht gleichwohl keine Anzeigepflicht, wenn die [Vergütung](#) für diese Tätigkeiten voraussichtlich nicht mehr als insgesamt 1.200 Euro im Kalenderjahr beträgt und zugleich die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (bzw. ein [individueller Arbeitstag](#)) nicht überschreitet. Wenn sich erst im laufenden Jahr abzeichnet, dass die Grenzen überschritten werden, sind ab diesem Zeitpunkt alle der vorgenannten Tätigkeiten, inklusive der bereits erbrachten, anzuzeigen, da die Verwaltung im Ganzen beurteilen können muss, ob Versagensgründe für weitere Nebentätigkeiten bestehen.

c) Anzeigepflicht II (§ 4 Abs. 1 HNTVO)

Für die allgemein genehmigten Nebentätigkeiten nach § 4 Abs. 1 HNTVO wird auf die Ausführungen [unter II. 3.](#) verwiesen.

⁹ vgl. Dietrich, Das Nebentätigkeitsrecht für das wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal in Baden-Württemberg, S. 88).

Hinweis: Auch allgemein genehmigte Nebentätigkeiten müssen die Voraussetzungen von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten nach § 62 LBG erfüllen. Daraus folgt, dass bei diesen z. B. eine Überschreitung der zeitlichen Inanspruchnahme von insgesamt 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit dazu führt, dass die allgemeine Genehmigung erlischt und die Nebentätigkeit nicht genehmigungsfähig ist.

7. Versagung der Genehmigung einer Nebentätigkeit

a) Allgemeines

Auch Beamten steht die Verwendung ihrer Arbeitskraft außerhalb der Arbeitszeit grundsätzlich frei. Soweit die Nebentätigkeit beruflicher Natur ist, wird sie durch das Grundrecht der Berufsfreiheit geschützt. Nichtberufliche Tätigkeiten fallen in den Schutzbereich des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Demensprechend hat der Beamte grundsätzlich einen Anspruch auf Genehmigung der von ihm beabsichtigten Nebentätigkeit, sofern nicht ein gesetzlich normierter Versagungsgrund vorliegt. Bis zur ausdrücklichen Genehmigung ist sie jedoch verboten (Verbot mit Genehmigungsvorbehalt) und stellt bei Verstoß eine Dienstpflichtverletzung dar.

Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist jedoch nicht unbegrenzt zulässig. Für Beamte ergeben sich die Grenzen für die Ausübung von Nebentätigkeiten im Wesentlichen aus dem LBG und den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, insb. der Pflicht zur vollen Hingabe an das Amt, nach Art. 33 Abs. 5 GG. So dürfen Beamte eine Nebentätigkeit gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 LBG nur dann ausüben, wenn nicht zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine **Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen** setzt voraus, dass bei verständiger Würdigung der im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Nebentätigkeitsanzeige erkennbaren Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung dienstlicher Interessen wahrscheinlich ist.

Eine Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen liegt gemäß § 62 Abs. 2 und 3 LBG insbesondere vor, wenn

- die Nebentätigkeit den Beamten in einen **Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten** bringen kann. Zu diesen Pflichten gehören z. B. auch die Erhaltung der Gesundheit und die kollegiale Zusammenarbeit;

- die Nebentätigkeit die **Unparteilichkeit oder Unbefangenheit** des Beamten beeinflussen kann; durch die Ausübung der Nebentätigkeit darf der Beamte nicht in einen Loyalitätskonflikt geraten;
- die Nebentätigkeit zu einer wesentlichen **Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit bzw. Einsatzbereitschaft** führen kann;
- die Nebentätigkeit dem **Ansehen der öffentlichen Verwaltung** abträglich sein kann;
- das **zeitliche Regelmaß** überschritten wird

Die genannten Versagungsgründe sind z. B. gegeben, wenn sich aus der Person des Auftraggebers, dem Vortragsthema (bei Vortragstätigkeit) oder aus der inhaltlichen Ausgestaltung der Nebentätigkeit **unerwünschte Bezüge zur Tätigkeit bei der Hochschule** ergeben. Dies ist der Fall, wenn die Nebentätigkeit den Zielen der Hochschule und insb. den individuellen Pflichten des Beamten dort zuwiderläuft. Entscheidend sind stets die Verhältnisse im Einzelfall. Bspw. könnte dies der Fall sein, wenn die Genehmigung für einen Beratungsauftrag für einen "Waffenhersteller" beantragt wird, obwohl eine sog. "Zivilklausel" an der Einrichtung existiert. Oder man könnte an einen Professor für Steuerrecht denken, die in Nebentätigkeit angehende Steuerberater mit Informationen versorgen möchte, wie die Steuerlast zukünftiger Mandanten durch das Ausnutzen von Gesetzeslücken am effektivsten zu reduzieren ist.

b) Fünftelvermutung

Ein gesetzlich speziell geregelter Versagungsgrund ist nach § 62 Abs. 3 LBG eine so **starke Inanspruchnahme der Arbeitskraft**, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Diese Voraussetzung gilt nach § 62 Abs. 3 Satz 2 LBG in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche **ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit** (bei wissenschaftlichem Personal, das den Regelungen über die Arbeitszeit nicht unterliegt, einem individuellen Arbeitstag) überschreitet. Bei beurlaubten oder teilzeitbeschäftigten Beamten erhöht sich die vorgenannte Grenze in dem Verhältnis, in dem die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, höchstens jedoch auf zwölf Stunden in der Woche. Dies gilt nicht für den Sonderfall einer unterhältigen Professur (Shared Professorship) nach § 49 Abs. 2 Satz 6 ff. LHG, da hier die Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs die Hauptbeschäftigung und somit keine Nebentätigkeit darstellt.

Diese sogenannte Fünftel-Regelung / ein individueller Arbeitstag pro Woche ist eine Regelvermutung, die in besonderen Einzelfällen und aus besonderen Gründen widerlegt und überschritten werden kann. Hierfür bedarf es einer ausführlichen Begründung

und einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall. Denkbar wäre dies beispielsweise bei gemeinsamen Berufungen im sogenannten Karlsruher Modell (Nebentätigkeitsmodell) oder sonstigen Tätigkeiten auch im dienstlichen Interesse, wenn die sonstigen dienstlichen Aufgaben erkennbar besonders umfangreich und qualifiziert erfüllt werden. Für Hochschullehrer gilt die Fünftel-Regelung mit der Maßgabe, dass anstelle der regelmäßigen Arbeitszeit die Zeit tritt, die dem Umfang eines durchschnittlichen individuellen Arbeitstags des Hochschullehrers entspricht. Dies beruht darauf, dass für Hochschullehrer nach § 45 Abs. 2 Satz 2 LHG die Vorschriften über die Arbeitszeit nach § 67 LBG grundsätzlich nicht anzuwenden sind.

Noch vertretbar erscheint, wenn ein jährlicher Durchschnitt von maximal einem Arbeitstag pro Woche gebildet wird. Dies ermöglicht es auch, die Zeiten für die Nebentätigkeit über das Jahr ungleich zu verteilen und zum Beispiel Blöcke zu bilden, soweit hierdurch nicht andere dienstliche Belange beeinträchtigt werden, z. B. Lehrverpflichtungen, Gremiensitzungen etc. Die Untersagung der Ausübung der Nebentätigkeit zu bestimmten Zeiten bleibt unberührt, wenn nur so die Ausübung sonstiger konkreter festgelegter dienstlicher Pflichten und Anwesenheiten sichergestellt werden kann (siehe hierzu auch § 45 Abs. 2 Satz 2 zweiter Hs. LHG). Bei der Prüfung, ob über die Summe der Nebentätigkeiten hinweg die Fünftelvermutung eingehalten und (bei Professoren) ein durchschnittlicher individueller Arbeitstag nicht überschritten wird, wird nicht unterschieden, ob eine Nebentätigkeit an einem Arbeitstag, einem Urlaubstag oder an einem Wochenende/Feiertag stattfindet.

c) Hohe Einkünfte

Hohe **Einkünfte** aus der Nebentätigkeit sind für sich genommen kein Versagungsgrund. Sie können auch als angemessen angesehen werden, wenn dies den Umständen in den entsprechenden Fachkreisen entspricht. Maßgeblich sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Auffällig hohe Vergütungen können jedoch ein Indiz sein, dass diese aus sachwidrigen Gründen, insbesondere zur Korruption (Vorteilsnahme, Bestechlichkeit u.a.), gewährt worden sein könnten und ggf. Anlass für weitere diesbezügliche Prüfungen geben (z. B. auffällige Involvierung in Beschaffungsvorgänge oder Bevorzugung von Studierenden / Absolventen, die beim Nebentätigkeitsgeber beschäftigt sind etc.). Eine auffällig hohe Vergütung bzw. sich ein daraus ergebender auffällig hoher Stundensatz kann außerdem ein Hinweis darauf sein, dass die angegebene Höhe der für eine Nebentätigkeit in Anspruch genommenen Stunden nicht plausibel ist.

8. Nebentätigkeit und Arbeitszeit (Dienststunden) (§ 64 Abs. 1 LBG)

Eine Nebentätigkeit darf grundsätzlich nur während der Freizeit, **außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit**, ausgeübt und vorbereitet werden, vgl. § 64 Abs. 1 LBG. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- vor oder nach Dienstschluss,
- während Arbeitszeitausgleichs oder Urlaub,
- wenn die Zeit nachgeleistet wird.

a) Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit (Dienststunden) (§ 4 LNTVO)

§ 4 LNTVO regelt die Fälle, in denen eine Ausnahme von obigem Grundsatz notwendig ist, weil eine Ausübung der Nebentätigkeit in der Freizeit nicht zumutbar ist. Wenn § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 LNTVO von „Dienststunden“ sprechen, ist darunter im Fall von gleitender Arbeitszeit nach § 12 Abs. 1 Satz 1 AzUVO die Funktionszeit, d.h. die Kernzeit zu verstehen. Bei feststehender Arbeitszeit bestimmt sich dieser Zeitraum nach § 10 Abs. 1 AzUVO. Bzgl. der in § 4 Abs. 1 Satz 3 LNTVO vorgeschriebenen Festlegung wird bei Nebentätigkeiten auf Verlangen oder im dienstlichen Interesse bei Nebentätigkeiten auf Verlangen oder im dienstlichen Interesse in der Regel dahingehend lauten müssen, dass erstens eine solche Anrechnung vorzunehmen ist und dass zweitens die Anrechnung regelmäßig in vollem Umfang erfolgt¹⁰.

§ 4 Abs. 2 LNTVO kommt bei gleitender Arbeitszeit aufgrund der Ausgestaltung der Regelungen im Hochschulbereich wohl nicht in Betracht. Nur bei feststehenden Arbeitszeiten erscheint eine Anwendung möglich, da diese die Nachleistung der versäumten Arbeitszeit voraussetzt.

Die Vorschriften zur Arbeitszeit gelten nach § 45 Abs. 2 Satz 2 LHG zwar nicht für Hochschullehrer. Ein Verstoß gegen spezifische Anwesenheitspflichten (z. B. Teilnahme an Gremiensitzungen oder vom Dekan zugewiesene konkrete Lehrpflichten u. a. kann jedoch die dienstlichen Interessen beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, bei der [Genehmigung](#) einer Nebentätigkeit ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen im Sinne des § 62 Abs. 2 LBG nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ein entsprechender Hinweis kann auch bei anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten auf der Grundlage von § 63 Abs. 4 LBG im Rahmen der Kenntnisnahme an den Hochschullehrer erteilt werden.

¹⁰ siehe BeckOK BeamtenR BW/Brinktrine, 26. Ed. 1.11.2022, LBG § 64 Rn. 31

b) „Blocken“

Während der Vorlesungszeit ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben zu gewährleisten (vgl. § 45 Abs. 8 LHG). Während der vorlesungsfreien Zeit sind Ausnahmen zulässig, soweit fortbestehende Verpflichtungen (z. B. Mitwirkung bei Prüfungen, Mitarbeit in Gremien) nicht beeinträchtigt werden. So besteht die Möglichkeit, die Nebentätigkeit an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen auszuüben (also zu blocken). Durchschnittlich ist die Grenze des zeitlichen Umfangs der Nebentätigkeit von einem individuellen Arbeitstag einzuhalten. Auch für die Zeit des Erholungsurlaubs gilt ebenfalls die Fünftelvermutung des § 62 Abs. 3 LBG, damit nicht Sinn und Zweck des Erholungsurlaubs unterlaufen werden. Dies bedeutet, dass während des Erholungsurlaubs Nebentätigkeiten grds. (unter Beachtung einer möglichen Blockbildung und der Einhaltung eines durchschnittlichen Arbeitstags bei Professoren) nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als dies ansonsten möglich ist. Gleiches gilt auch für Beurlaubungen aus anderen Gründen. Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit während des Urlaubs oder während einer Freistellung nur zulässig ist, wenn die Nebentätigkeit nicht dem Zweck des Urlaubs, der Beurlaubung bzw. der Freistellung zuwiderläuft.

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten ist daher darauf zu achten, dass der gesetzliche Mindesturlaub von 20 Tagen (entspricht vier Wochen bei einer Fünf-Tage-Woche) eingehalten wird, sodass maximal zehn Urlaubstage für Nebentätigkeiten aufgewendet werden dürfen. Bei einem durchschnittlichen individuellen Arbeitstag pro Woche aufs Jahr betrachtet, stehen daher 48 individuelle Arbeitstage pro Jahr für die Ausübung von Nebentätigkeiten zur Verfügung (52 Tage abzgl. vier Tage).

9. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (§ 64 Abs. 2 LBG)

Hierbei wird auf die Ausführungen zu [den Besonderheiten der Nebentätigkeiten nach der Hochschulnebentätigkeitsverordnung verwiesen](#).

10. Ablieferungspflicht (§ 64 Abs. 3 LBG i. V. m. § 5 LNTVO)

a) Allgemeines

Wird für die Nebentätigkeit eine Vergütung erlangt, muss diese gem. § 64 Abs. 3 LBG i. V. m. [§ 5 LNTVO](#) ganz oder teilweise an den Dienstherrn im Hauptamt abgeliefert werden (Verbot der Doppelalimentierung).

Die Pflicht zur Ablieferung besteht, wenn/soweit der festgelegte, Vergütungsfreibetrag in Höhe von 9.600 Euro nach § 5 Abs. 3 LNTVO überschritten wird und die abzuführende Vergütung durch Bescheid festgesetzt worden ist, vgl. BeamtVwV Nr. 37.5. Maßgebend für die Berechnung des abzuführenden Betrags ist das Kalenderjahr, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt worden ist, nicht der Zeitpunkt, in dem die Vergütung bezogen wurde.

b) Begriff der Vergütung (§ 3 LNTVO)

Als Vergütung gilt nach § 3 LNTVO jede Gegenleistung in Geld oder geldwerte Vorteile mit wenigen Ausnahmen. Diese sind:

- Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag vorsehen; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder einschließlich eines Mehrbetrags nach § 10 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes,
- Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird,
- vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie abzuführen ist.

Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 LNTVO übersteigen, als Vergütung anzusehen. Dies gilt auch für öffentliche Ehrenämter nach § 1 Satz 2 LNTVO (zum Vergütungsbegriff siehe Nr. 37.6 BeamtVwV). Eine „Bagatellgrenze“ ist hier nicht vorgesehen.

Hinweis: Auslagen dürfen nicht pauschaliert werden, außer für Tage- und Übernachtungsgelder, vgl. § 5 Abs. 2 Satz 3 LNTVO. Sofern für Fahrkosten und Aufwendungen kein Auslagenersatz geleistet wurde, sind die Absetzungsmöglichkeiten des § 5 Abs. 3a LNTVO zu beachten.

Hinweis: Keine geldwerten Vorteile liegen vor, wenn beispielweise Kaffee, Tee Wasser sowie Obst oder Kekse unentgeltlich angeboten werden. Solche Getränke und Genussmittel werden von der Finanzverwaltung als „steuerfreie Aufmerksamkeit“ gewertet, die eben keinen geldwerten Vorteil darstellen. Dies regeln die Lohnsteuerrichtlinien (LStR 19.6).

c) In welchen Fällen besteht eine Ablieferungspflicht?

Die Ablieferungspflicht besteht grundsätzlich – also unbeschrieben der rechtlichen Details und der gesetzlich vorgesehenen Freigrenzen – ausschließlich bei Vergütungen, die im Rahmen folgender Nebentätigkeiten bezogen wurden (vgl. § 64 Abs. 3 LBG):

- Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst (vgl. [§ 2 LNTVO](#)) ausgeübt wurden oder
- Nebentätigkeiten, die auf [Verlangen des Dienstherrn](#) ausgeübt wurden

d) Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten (§ 2 LNTVO)

Für Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst ausgeübt werden, und die diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten besteht die generelle Ablieferungspflicht nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 LBG – sofern überhaupt eine [Vergütung](#) gewährt wird.

Als einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gemäß § 2 Abs. 2 LNTVO gleichgestellte Nebentätigkeit gilt insbesondere auch eine Tätigkeit für privatrechtlich organisierte Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden (z. B. Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg), sowie die Nebentätigkeit für natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Hs. LNTVO dient. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von der genehmigenden Dienststelle in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Sie kann hierzu ggf. weitere Auskünfte einfordern. Maßgeblich sind die institutionellen Verhältnisse bzw. woher im Sinne von Abs. 2 die institutionellen Zuschüsse kommen. Die Herkunft eventueller einzelner Projektmittel ist nicht entscheidend.

Hinweis: Erfolgt ein Auftrag (durch einen Auftraggeber aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes) für eine Nebentätigkeit nicht direkt an den Professor, sondern an ein Unternehmen (z. B. GmbH), an welchem der Professor selbst beteiligt ist, ist dies trotzdem als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzusehen. Die Nebentätigkeit unterliegt damit der Ablieferungspflicht nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 LBG. Ergeben sich Hinweise, dass die Vermeidung der Ablieferungspflicht für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 2 LNTVO durch das Zwischenschalten einer Gesellschaft als juristischen Person dem Beamten bewusst, wenn nicht sogar beabsichtigt war, gilt: Die Vermeidung einer Ablieferung zugunsten des Haushalts der Hochschule und somit des Landes Baden-Württemberg ist zweifelsfrei eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen. Somit

ist die Genehmigung der fraglichen Nebentätigkeit zu verweigern (§ 62 Abs. 2 LBG), eine bereits erteilte Genehmigung zu widerrufen (§ 62 Abs. 7 LBG) oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu widersagen (§ 63 Abs. 4 LBG)

e) Zulässigkeit von Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst folgender Körperschaften wird nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LNTVO keine Vergütung gewährt (dies gilt auch für die Hochschulen, soweit sie Nebentätigkeitsgeber sind):

- Land, Gemeinde, Landkreis in **Baden-Württemberg** (d. h. dies betrifft nicht Nebentätigkeiten für den Bund oder ein anderes Bundesland);
- sonstige der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehende Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts (also auch die Hochschulen und das KIT; die Hochschulen sind wegen § 8 Abs. 1 Satz 1 LHG zugleich staatliche Einrichtungen).

Das Verbot, eine Vergütung zu bezahlen, richtet sich an den Nebentätigkeitsgeber. Wird trotzdem eine Vergütung gezahlt, muss diese abgeliefert werden.

Folgende Ausnahmen können zugelassen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 LNTVO):

- Lehr-, Vortrags-, Prüfungs-, Gutachter oder schriftstellerische Tätigkeit,
- sofern auf andere Weise für die Tätigkeit ohne erheblichen Mehraufwand keine geeignete Arbeitskraft gewonnen werden kann,
- sofern die unentgeltliche Ausübung nicht zumutbar ist.

Die Ausnahmen sind nicht möglich, wenn der Beamte für die Nebentätigkeit (für den NT im ö. D. in Baden-Württemberg) angemessen entlastet wird, z. B. durch eine **Freistellung oder Reduzierung der Lehrverpflichtung**.

f) Ausnahmen von der Ablieferungspflicht (§ 6 LNTVO)

Von der Ablieferungspflicht sieht § 6 LNTVO **Ausnahmen** vor. Keinerlei Ablieferungspflicht besteht danach etwa für

- Lehr- und Vortragstätigkeiten (nur was direkt gegenüber Studenten / Zuhörern erbracht wird inkl. Vor- und Nachbereitung aber nicht Organisation von Lehrangeboten); auch Lehre im Rahmen der Fort- und Weiterbildung, an die einzelnen Lehrformate sind keine strengen Anforderung zu stellen,

- Prüfungstätigkeiten,
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung ([siehe Anhang II](#)),
- Tätigkeiten als Gutachter für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ([siehe Anhang II](#)),
- schriftstellerische Tätigkeiten,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
- ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche Tätigkeit, für nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen ist,
- Tätigkeiten im Urlaub unter Wegfall der Bezüge,
- Tätigkeiten von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, von Ehrenbeamten.

Eine weitere Ausnahme von der Ablieferungspflicht sieht speziell im Hochschulbereich § 3a HNTVO vor, wonach § 5 Abs. 2 bis 6 LNTVO auf Vergütungen für Tätigkeiten, die der Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben in der Praxis besonders förderlich sind (Technologie- und Innovationstransfer), nicht anzuwenden ist.

11. Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 66 LBG)

Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben dem letzten Dienstvorgesetzten bzw. der zuständigen Stelle die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes anzuzeigen, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgenommen wird und mit der dienstlichen Tätigkeit des Beamten in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht (vgl. § 66 LBG). Eine etwaige Untersagung der Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung wird durch den letzten Dienstvorgesetzten bzw. der zuständigen Stelle ausgesprochen (vgl. § 41 Satz 2 BeamtStG). Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass durch die private Verwertung von Amtswissen nach Ausscheiden aus dem Amt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt wird.

12. Forschungs- und Praxissemester

Nebentätigkeiten während des Forschungs- und Praxissemesters sind in denselben Grenzen zulässig wie bei regulärer Tätigkeit im Hauptamt.

13. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben

Wird eine Nebentätigkeit ohne vorherige Anzeige bzw. Genehmigung ausgeübt, ist dies ein Dienstvergehen. Der Beamte ist dafür verantwortlich, die entsprechende Genehmigung einzuholen bzw. mit der Dienststelle zu klären, ob eine solche erforderlich ist. Bei verbleibenden Zweifeln ist vorsorglich ein Antrag zu stellen, damit dies im ordnungsgemäßen Verfahren geprüft und ggf. weitere Informationen vorgelegt werden können. Zu den Konsequenzen hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt: **„Für die disziplinare Ahndung ungenehmigter Nebentätigkeiten steht wegen der Vielfalt der möglichen Pflichtverstöße grundsätzlich der gesamte disziplinarrechtliche Maßnahmenkatalog zur Verfügung (Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis; je nach Schwere des Dienstvergehens)¹¹.** Es kommt auf Dauer, Häufigkeit und Umfang der Nebentätigkeiten an. Weiterhin muss berücksichtigt werden, ob der Ausübung der Nebentätigkeiten gesetzliche Versagungsgründe entgegenstanden, d.h. ob die Betätigung auch materiell rechtswidrig war, und ob sich das Verhalten des Beamten nachteilig auf die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben ausgewirkt hat. Erschwerend wirkt sich aus, wenn ein Beamter ungenehmigte Nebentätigkeiten in Zeiten der Krankschreibung wahrgenommen hat.“ Im Falle einer nicht genehmigten Tätigkeit ist der Beamte aufzufordern, unverzüglich einen Antrag auf Genehmigung zu stellen und die erforderlichen Angaben und Nachweise zu erbringen. Bis zur Genehmigung darf die Nebentätigkeit nicht ausgeübt werden. Wenn die Tätigkeit ohne weitere Prüfung offenkundig als nicht genehmigungsfähig erkennbar ist, sollte eine ausdrückliche Untersagung zur Klarstellung sofort ausgesprochen werden. Eine erneute Prüfung und die Berücksichtigung auch neu vorgebrachter Umstände ist bei entsprechendem Antrag immer noch möglich.

14. Verfahren

Der Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit wie auch die Anzeige einer allgemein genehmigten Nebentätigkeit bzw. einer genehmigungsfreien entgeltlichen Nebentätigkeit sind schriftlich auf dem dafür jeweils von der Hochschule vorgesehenen Formular mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nebentätigkeit auf dem Dienstweg an die zuständige Stelle zu richten. Für die Leiter und deren Vertreter der dem Wissenschaftsministerium nachgeordneten Einrichtungen liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung beim Wissenschaftsministerium, vgl. § 62 LBG i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 2 Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung. Eine rückwirkende Genehmigung einer Nebentätigkeit ist grundsätzlich nicht möglich.

¹¹ BVerwG, Beschluss vom 28.08.2018 – 2 B 4/18, NVwZ 2019, 229 und online über die Website des BVerwG

Der Antrag bzw. die Anzeige müssen Angaben enthalten über

- Art und voraussichtliche Dauer der Nebentätigkeit,
- den zeitlichen Umfang (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten); es obliegt der Beurteilung des Genehmigenden, ob diese Angaben realistisch und hinreichend belegt sind, inkl. Reisezeiten
- die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers,
- die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile,
- ggf. die zeitliche Beanspruchung durch sämtliche ausgeübten genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (jeweils Stundenzahl in der Woche),
- ggf. den Umfang einer etwa beabsichtigten Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn mit Darlegung der dafür maßgebenden besonderen Gründe.

Die für die Entscheidung des Dienstvorgesetzten bzw. der zuständigen Stelle erforderlichen Nachweise sind beizulegen. Sofern ein begründeter Anlass vorliegt, kann der Dienstvorgesetzte bzw. die zuständige Stelle verlangen, dass der Beamte Auskunft über eine beabsichtigte Nebentätigkeit erteilt. Die Genehmigung ist für jede Nebentätigkeit einzeln zu erteilen; sie kann auch für fortlaufende oder wiederkehrende und gleichartige Nebentätigkeiten erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Art oder des Umfangs einer genehmigungs- oder lediglich anzeigepflichtigen Nebentätigkeit sowie der hieraus erzielten Entgelte und geldwerten Vorteile sind dem Dienstvorgesetzten bzw. der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen (vgl. § 64 Abs. 4 LBG). Die Mitteilungspflicht gilt auch für die Beendigung von Nebentätigkeiten.

Eine Nebentätigkeitsgenehmigung kann gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 LBG längstens auf fünf Jahre befristet erteilt werden; sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, um Versagungsgründe auszuräumen. Sofern die Nebentätigkeit länger als genehmigt ausgeübt werden soll, ist rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Genehmigung ein neuer Antrag zu stellen.

Eine Nebentätigkeitsgenehmigung ist in schriftlicher Form zu widerrufen, wenn sich bei der Ausübung der Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergibt. Voraussetzung ist das tatsächliche nachträgliche Auftreten eines Versagungsgrunds, nicht nur dessen Besorgnis.

Es ist stets darauf zu achten, dass eine **eindeutige Trennung von Hauptamt und Nebentätigkeit** erfolgt. Es muss für einen Außenstehenden (Empfängerhorizont) klar

erkennbar sein, dass die Tätigkeit nicht im Namen der Hochschule ausgeübt wird, auch um mögliche Haftungsrisiken der Hochschule auszuschließen. Somit darf die Nebentätigkeit nicht unter Verwendung der amtlichen Bezeichnung, der Anschrift, des Logos oder der E-Mail-Adresse der Hochschule ausgeübt werden, es sei denn, dies wurde genehmigt. Ebenso muss bei der Tätigkeit für Steinbeis-Transferzentren, An-Instituten und hochschulnahen StartUps in Gründerzentren, in der Hochschule bzw. auf dem Campus klar erkennbar sein, dass die Tätigkeit für diese und nicht die Hochschule erfolgt.

Nebentätigkeiten können nicht genehmigt werden, falls Versagungsgründe vorliegen. Die zuständige Stelle der Hochschule hat bei der Genehmigung keinen Ermessensspielraum, sie prüft vielmehr nur, ob eine gesetzlicher Versagungsgrund gegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht ein Anspruch auf die Genehmigung. Die Ablehnung eines Nebentätigkeitsantrags, der Widerruf einer Genehmigung sowie die Untersagung einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit erfolgen in Form von Verwaltungsakten.

Der zuständigen Stelle ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis spätestens zum 1. Juli des Folgejahres eine Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen bzw. anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten vorzulegen (vgl. § 8 LNTVO). In diese Aufstellung sind auch die Auftraggeber und – sofern eine Nebentätigkeit der Ablieferungspflicht unterliegt – Abrechnungen über die jeweils zugeflossene Vergütung aufzunehmen (vgl. § 62 Abs. 4 LBG). Die zuständige Stelle der Hochschule hat den Rücklauf der Abrechnungen zu überwachen und den abzuliefernden Betrag festzusetzen. Der abzuliefernde Betrag ist dem Beschäftigten unter Angabe der Bankverbindung und der ReferenzNr. mit der Bitte um Zahlung im Rahmen eines Verwaltungsakts mitzuteilen.

II. Besonderheiten der Nebentätigkeiten nach der Hochschulneben Tätigkeitsverordnung

1. Anwendungsbereich

Die Hochschulneben Tätigkeitsverordnung (HNTVO) gilt für das beamtete hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen des Landes.

2. Verhältnis von Hauptamt zu Nebentätigkeit

a) Was Hauptamt ist, kann grundsätzlich nicht als Nebentätigkeit ausgeübt werden (§ 3 Abs. 1 HNTVO)

Die dem Beamten als Dienstaufgabe obliegenden Aufgaben (vgl. § 46 LHG) dürfen nach § 3 Abs. 1 HNTVO nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden; eine Aufspaltung einheitlicher Aufgaben in eine haupt- und eine nebenberufliche Tätigkeit ist nicht zulässig. Die zuständige Stelle muss im Rahmen ihrer nebentätigkeitsrechtlichen Prüfung für eine Bejahung der Genehmigungsfähigkeit daher zu der Feststellung gelangen, dass sich Dienstaufgaben und Nebentätigkeit in einem Maße trennen lassen, das nach dortiger Ansicht erforderlich wäre, um eine überzeugende Entscheidung für eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu treffen (siehe auch „[Abgrenzung zu Dienstaufgaben](#)“)

b) Wahlfreiheit im Voraus bei Aufträgen für wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten und Berücksichtigung des Splittingverbots (§ 3 Abs. 2 HNTVO)

Alles, was thematisch im weiten Sinne zur Denomination der Professur gehört, ist – sofern Zweifel bestehen – dem Hauptamt zuzurechnen. Anderes kann sich aus § 3 Abs. 2 HNTVO ergeben, wenn ein Professor einen Auftrag für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, den ein Dritter an ihn heranträgt, als Nebentätigkeit übernimmt und diese Entscheidung zuvor ausdrücklich der Hochschule und dem Auftraggeber schriftlich mitteilt. Wenn der Professor sich für die Nebentätigkeit entscheidet/entscheiden will, gilt das gesamte Nebentätigkeitsrecht. Dies erfordert bei entgeltlichen Aufträgen auch, dass er vorher die entsprechenden nebentätigkeitsrechtlichen Genehmigungen einholt (soweit sie nicht allgemein erteilt sind). Die verbindliche Mitteilung an den Auftraggeber, dass die Tätigkeit als Nebentätigkeit wahrgenommen wird, darf daher erst nach der Genehmigung der Nebentätigkeit durch die Hochschule erfolgen. Dann gilt das Splittingverbot, d.h. der Auftrag darf dann nur als Nebentätigkeit einheitlich ausgeführt werden, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, insbesondere, dass dann auch Fragen der Besteuerung, des Sozialversicherungsrechts und sonstige rechtliche Folgen der Tätigkeit Auftragnehmer zu klären sind. Dieses Wahlrecht kann über die Fälle hinaus, in denen Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden sollen, auch zur Anwendung kommen, wenn sonst ein Auftrag gegen [Vergütung](#) angenommen werden soll.

*Hinweis: Gemäß Punkt 1.1 Satz 2 der Drittmittelrichtlinien i. V. m. § 41 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) sind die **Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln** Dienstaufgabe der an der Hochschule hauptberuflich in der Forschung Beschäftigten und somit keine Nebentätigkeit. Wenn Drittmittel als Dienstaufgabe eingeworben werden, findet auch die Forschung damit zwingend im Hauptamt statt. Es dürfen dann weder an den einwerbenden Professor selbst noch an Mitarbeiter der einwerbenden Stelle / Person Nebentätigkeitsaufträge erteilt bzw. Honorare für eine Nebentätigkeit gezahlt werden. Das Wahlrecht nach § 3 Abs. 2 HNTVO besteht dann nicht mehr,*

wenn der Professor sich entschieden hat, die Mittel als dienstliche Drittmittel einzuwerben. Die Mittel dürfen auch nicht privat verwaltet und dienstlich eingesetzt werden. Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, auch im Hauptamt unter den Voraussetzungen des Landesbesoldungsgesetzes Leistungsbezüge bzw. Forschungs- und Lehrzulagen erhalten zu können.

3. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten (§ 4 HNTVO)

Als allgemein genehmigt gelten

- die Tätigkeit als Herausgeber oder Schriftleiter von wissenschaftlichen und künstlerischen Zeitschriften, Sammelwerken und vergleichbaren Publikationen, soweit sie nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt;
- die Tätigkeit als Preisrichter, Schiedsrichter oder Sachverständiger vor Gericht, soweit diese Tätigkeit nicht genehmigungsfrei ist;
- die Mitwirkung an staatlichen oder akademischen Prüfungen, soweit sie nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt.

Die Tätigkeiten sind vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die [Vergütung](#) hierfür im jeweiligen Kalenderjahr 200 Euro nicht überschreitet.

Zusätzlich ist erforderlich, dass

- die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden (soweit die Vorschriften über die Dienstzeiten überhaupt gelten, nicht bei Professoren),
- die zeitliche Beanspruchung durch sämtliche von dem Beamten ausgeübten genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit (bei Professoren entspricht dies dem Umfang eines durchschnittlichen [individuellen Arbeitstags](#)) nicht überschreitet und
- kein Versagungsgrund nach § 62 Abs. 2 und 3 LBG (Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen) vorliegt.

4. Freiberufliche Nebentätigkeiten (§ 6 Abs. 1 HNTVO)

Auf die im [Anhang enthaltenen Fragen](#) zu freiberuflichen Nebentätigkeiten der Professoren wird verwiesen.

5. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn

a) Allgemeines zur Inanspruchnahme

Sollen bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden, gilt:

- Die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib-, Zeichen- und Bürogeräten, einfachen Werkzeugen sowie von Bibliotheken, wissenschaftlicher Literatur und Kopiergeräten gilt als allgemein genehmigt (vgl. § 9 Abs. 1 LNTVO). Die Nutzung eines Arbeitsplatzrechners für Büroarbeiten im Rahmen einer Nebentätigkeit, wie auch die Onlinespeicherung größerer Datenmengen vom Arbeitsplatzrechner wird von dieser Regelung nicht miterfasst und ist nicht zulässig. Hintergrund ist, dass alle Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Informationssicherheit (VwV Informationssicherheit), die auf dem E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) beruht, umsetzen müssen. Daraus ergibt sich wiederum die Pflicht, den BSI IT-Grundschutz umzusetzen. Dieser sieht die private Nutzung dienstlicher IT-Geräte in keiner Weise vor.
- Im Übrigen bedarf die Inanspruchnahme der **vorherigen schriftlichen Genehmigung** des Dienstvorgesetzten bzw. der zuständigen Stelle (vgl. § 64 Abs. 2 LBG, § 8 Abs. 1 HNTVO). Die Genehmigung ist davon abhängig, ob ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit vorliegt. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn eine genehmigungsfreie oder allgemein genehmigte Nebentätigkeit ausgeübt wird. Das bedeutet, dass die Inanspruchnahme unabhängig von der rechtlichen Einschätzung der Nebentätigkeit an sich grds. genehmigungspflichtig ist. Wenn also z. B. ein Professor einer Kunsthochschule für eine unentgeltliche Nebentätigkeit als Fotograf stundenweise auf das Personal einer Werkstatt der Hochschule zurückgreifen möchte, ist die Nebentätigkeit als solche zwar weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig. Aber die Inanspruchnahme des Personals muss er sich – bevor er das Personal in Anspruch nimmt – genehmigen lassen.

Hinweis: Worin ein wissenschaftliches Interesse gesehen wird, liegt in der Beurteilung der Hochschulen. Ein wissenschaftliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die mit der selbstständigen und unabhängigen Erarbeitung neuer Erkenntnisse anhand überprüfbarer Methoden i. S. d. Art. 5 Abs. 3 GG einhergeht.

Als Einrichtungen gelten alle sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung sowie die darin vorhandenen Gerätschaften. Personal der Hochschule

darf grundsätzlich nur innerhalb seiner Dienstzeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden.

Eine vorherige Genehmigung ist auch erforderlich, wenn in den Räumen der Hochschule zur Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen des Beamten oder Dritter aufgestellt oder benutzt werden sollen oder private Mitarbeiter des Beamten beschäftigt werden sollen.

b) Nutzungsentgelt

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn ist grundsätzlich ein angemessenes **Nutzungsentgelt** zu entrichten, das auch den wirtschaftlichen Vorteil, der durch die Inanspruchnahme entsteht, berücksichtigen soll (vgl. § 64 Abs. 2 Satz 2 LBG, § 10 Abs. 1 LNTVO). Ob ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist, ist grds. unabhängig von der Frage zu sehen, ob die Nebentätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, ob es sich um eine [genehmigungs-](#), [anzeige-](#) oder [weder genehmigungs- noch anzeigepflichtige](#) Nebentätigkeit handelt oder ob eine [Ablieferungspflicht bzgl. der Vergütung](#) bzw. eine [Ausnahme davon](#) bestehen. Einzelheiten zur Höhe des Nutzungsentgelts regelt § 11 LNTVO.

Grundsätzlich beträgt die Höhe des Nutzungsentgelts (in % der Vergütung):

- 7,5% für die Inanspruchnahme von Einrichtungen
- 15 % für die Inanspruchnahme von Personal
- 7,5 % für die Inanspruchnahme von Material

c) Abweichende Berechnung des Nutzungsentgelts bzw. Verzicht

Falls das ermittelte Nutzungsentgelt in Bezug auf die Höhe unangemessen hoch oder niedrig erscheint, ist das Nutzungsentgelt entsprechend dem Nutzungswert der Inanspruchnahme höher oder niedriger zu schätzen. Dies gilt entsprechend, wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird. Um das Nutzungsentgelt in diesen Fällen ermitteln zu können, ist die „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)“ in der jeweiligen Fassung heranzuziehen. Im Fall des o. g. Fotografen würde das Nutzungsentgelt pro in Anspruch genommener Person der Werkstatt (z. B. im gehobenen Dienst) pro Stunde im Jahr 2023 grds. 72 Euro betragen, sofern kein wissenschaftliches oder öffentliches Interesse bestätigt wird.

Für die Benutzung der unter dem o. g. ersten Bullet Point genannten Gegenstände ist mit Ausnahme von Fotokopiergeräten kein Entgelt zu entrichten. Ferner ist kein Entgelt zu entrichten, wenn die Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn unentgeltlich ausgeübt wird.

Anhang:

I. Ausgewählte Fragen zu freiberuflichen Nebentätigkeiten der Professoren (§ 6 Abs. 1 HNTVO)

1. Unter welchen Voraussetzungen kann die Nebentätigkeit als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HNTVO genehmigt werden?

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Nebentätigkeiten als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer besteht nach dem Berufsrecht keine generelle Unvereinbarkeit, sodass eine solche freiberufliche Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden kann. Zwar bestimmt § 6 HNTVO, dass eine freiberufliche Tätigkeit in einem Büro „in der Regel“ nur Architekten und Bauingenieuren genehmigt werden kann. Allerdings kann der Bezug zur Praxis, z. B. im Bereich „Steuern“, auch in anderen Bereichen wichtig und wertvoll sein, wobei auch für die Steuerberatung berücksichtigt werden muss, dass gerade hier eine freiberufliche Tätigkeit typisch ist. Es muss jedoch im Einzelfall besonders sorgfältig geprüft werden, ob nicht ein Interessenkonflikt vorliegt und welche Aspekte der Tätigkeit wirklich im dienstlichen Interesse liegen. Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Nebentätigkeit ist dabei grundsätzlich zu prüfen, ob gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 HNTVO ein nachweisbarer oder zumindest konkret erwartbarer Transfer der im Rahmen der ausgeübten Nebentätigkeit gewonnenen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in Lehre oder Forschung des Antragstellers festzustellen ist. Sofern es sich nicht um ein [öffentliches Ehrenamt](#) handelt ist dies bei Tätigkeiten in berufsrechtlichen Vertretungen aus Sicht des MWK i. d. R. nicht der Fall. Sie dienen der Vertretung der berufsrechtlichen Interessen und Rahmenbedingungen, nicht aber der fachlichen Ausübung des freien Berufes im engeren sachlichen Sinne (abgesehen von möglichen sonstigen Interessenkonflikten).

2. Kann pauschal eine „Tätigkeit als Steuerberater, Rechtsanwalt, Berater“ etc. beantragt und genehmigt werden oder ist für jedes einzelne Mandat ein Nebentätigkeitsantrag unter Offenlegung des Mandanten etc. und des Auftragsgegenstandes zu stellen?

Bei der Tätigkeit als Steuerberater, Rechtsanwalt, Berater etc. handelt es sich nicht um eine Nebentätigkeit, deren Ausübung generell von der Hochschule genehmigt werden kann. Daher könnte für die beratende Nebentätigkeit – wobei die beantragte Nebentätigkeit als Rechtsanwalt bei verbeamteten Hochschullehrern grundsätzlich nach § 6 HNTVO abzulehnen ist – ggf. eine Genehmigung bezogen auf ein bestimmtes Mandat erteilt werden. Im Rahmen eines gezielten Monitorings – unter Einbeziehung der späteren laufenden Erklärungen über die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten, die ggfs. auch weitere Nachfragen ermöglichen oder nahelegen können – wäre sichergestellt, dass das zeitliche Regemaß nicht überschritten wird und etwaige Interessenkonflikte ausgeschlossen werden. Auch bei einem Einzelmandat ist erforderlichenfalls sicherzustellen, dass dieses den zulässigen Umfang einer Nebentätigkeit nicht überschreitet. Dies kann z. B. durch Auflagen oder nähere Umschreibung des Teils des genehmigten Mandats sichergestellt werden. Möglich wäre auch eine spezifische Anzeigepflicht, wenn der zulässige Umfang im Laufe des Jahres überschritten wird oder spezifische Interessenkonflikte auftreten. Auch ein spezifischer Rücknahmevorbehalt ist denkbar, um die Dringlichkeit zu verdeutlichen, dass auf die Einhaltung im Einzelfall besonders geachtet werden muss. Erforderlich sind auch spezifische Angaben vor der Genehmigung, die den erforderlichen Aufwand bei der Ausübung der angestrebten Mandate aufzeigen.

Der Antragsteller hat hier in jedem Fall eine Auskunftspflicht, auch zu Umständen über die er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (bei entsprechender Verschwiegenheitspflicht der Dienststelle). Verbleibende Zweifel oder gar Zweifel, die aus einer zögerlichen Auskunftsbereitschaft entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers und können einer Genehmigung entgegenstehen, dies ergibt sich aus § 62 Abs. 2 Satz 2 LBG. Dieser besagt, dass die Genehmigung (zwingend) zu versagen ist, wenn die Nebentätigkeit den Beamten in einen der dort genannten Interessenkonflikte bringen kann (noch gar nicht zwingend muss). Ein Interessenkonflikt muss also dort, wo er als naheliegende Möglichkeit erscheint, positiv ausgeräumt werden. Die notwendige Transparenz durch den Antragsteller trägt hierzu wesentlich bei.

Bei mehreren erkennbar zeitlich eng umgrenzten Mandaten kann eine Sammelgenehmigung mehrerer Mandate sachgerecht sein mit der Auflage, nur Mandate in der zulässigen zeitlichen Höchstgrenze anzunehmen. Andererseits sind dort engere Auflagen und Beschränkungen geboten, wo die Grenzen nicht klar erkennbar sind oder sonstige Interessenkonflikte drohen. Im Zweifel ist eher eine zunächst engere Begrenzung der Genehmigung zu empfehlen. Der Antragsteller hat ggf.

die Möglichkeit, durch weitere Klärung später eine Erweiterung der Genehmigungsfähigkeit herbeizuführen.

Sofern sich die zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegenden Verhältnisse nachträglich ändern sollten, muss die Nebentätigkeit widerrufen werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass nebst einem separaten Nebentätigkeitsantrag für jedes Mandat auch sämtliche Informationen, die für eine umfassende Beurteilung über die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Nebentätigkeit notwendig sind, von dem Antragsteller offengelegt werden müssten. Hierzu können, soweit dies zu einer verlässlichen Beurteilung geboten erscheint, z. B. auch Mandant, Beratungsgegenstand, Honorar etc. gehören. Darüber hinaus dürfen nur Mandate angenommen werden, die keinen sachlichen Interessenkonflikt mit den – ggfs. auch erst später zu erwartenden – Tätigkeiten der Hochschule erwarten lassen. Dies ist auch bei der jährlichen Prüfung der Erklärungen über die tatsächlich ausgeübten Nebentätigkeiten zu prüfen. Erforderlichenfalls müsste die Genehmigung auch von vornherein befristet erteilt werden.

3. Welchen Hintergrund hat die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz1 HNTVO (insbesondere die Beschränkung auf Architekten und Bauingenieure)?

Die Professuren für diese Fächer waren schon immer in klassischer Weise auf aktuellen Praxisbezug und ständige eigene praktische Erfahrungen der Hochschullehrer angewiesen, die sie in die Lehre und Forschung einbringen können. Es wurde deshalb eine eng umgrenzte Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit solcher Nebentätigkeiten geschaffen.

4. Kann bei den erforderlichen Angaben zur Art der Nebentätigkeit danach differenziert werden, ob es für die betreffende Berufsgruppe eine Berufsordnung gibt oder nicht?

Nach Auffassung des Wissenschaftsministeriums kann eine Berufsordnung für die typischen freien Berufe, die besondere Treue-, Ausschließlichkeits-, Verschwiegenheits-, Erreichbarkeits- und sonstige Berufspflichten für die einzelnen Mitglieder (i. d. R. der Kammer) begründen, ein genereller Grund sein, solche Tätigkeiten (die i. d. R. mit Zwangsmitgliedschaft in der jeweiligen Standesorganisation verbunden sind) grundsätzlich nicht in Nebentätigkeit für Beamte und sonstige öffentlich Bedienstete zu genehmigen, weil damit schon typische Interessenskonfliktsituationen mit den damit widerstreitende Beamtenpflichten angelegt sind. Dies ist

so auch in § 6 HNTVO angelegt, der die Ausübung in Nebentätigkeit als Regelausnahme „nur“ für Architekten und Bauingenieure zulässt. Auch hier ist dies jedoch ausdrücklich nur unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen zulässig, die kumulativ vorliegen und positiv festgestellt sein müssen (für jeden Fall gesondert). Wenn über die in § 6 HNTVO genannten Regelausnahmen hinaus für andere „Freie Berufe“ weitere Ausnahmefälle begründet werden sollen, gelten die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erst recht. Darüber hinaus ist besonders zu begründen, warum diese Ausnahme erforderlich ist. Dies kann wohl i. d. R. nur durch ganz besonderes Interesse an der konkret ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit für die Lehre oder Forschung i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 1 HNTVO (des jeweiligen Professors) begründet werden. Die einzuholenden Angaben und Informationen müssen sich an den hierfür gebotenen Prüferfordernissen orientieren.

Für sonstige frei und unabhängig ausgeübte Tätigkeiten, die keine „Freien Berufe“ mit Berufsordnungen für die betreffende Berufsgruppe sind, gelten diese generalisierenden Einschränkungen und Begründungspflichten nicht. Vom Antragsteller ist im Nebentätigkeitsantrag gleichwohl stets auf Art und Inhalt der Nebentätigkeit einzugehen und sind die möglichen Interessenkonflikte ebenfalls nach allgemeinen Maßstäben zu prüfen. Diese gelten bei den echten „Freien Berufen“, wie zuvor beschrieben, selbstverständlich zusätzlich. So wird sichergestellt, dass einer Gefahr von Interessenkonflikten möglichst wirksam begegnet wird.

5. Wann wird eine freiberufliche Tätigkeit „in einem Büro“ ausgeübt?

Die Gesetzesformulierung „in einem Büro“ im Einleitungssatz des § 6 Abs. 1 HNTVO ist aus Sicht des MWK nach Sinn und Zweck der Vorschrift so zu verstehen, dass der Beamte auf eine schon außerhalb der eigenen Hochschule vorhandene Büro- bzw. Praxisinfrastruktur (einschließlich Hilfspersonal, Personal zur Organisation des Büros, Geräte etc.) zugreifen kann, um seine für die Nebentätigkeit (zeitlich insgesamt auf einen individuellen Arbeitstag) beschränkte Personalkapazität weitest möglich auf die eigentliche freiberufliche Sacharbeit konzentrieren zu können, wie diese im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 HNTVO im dienstlichen Interesse von Forschung und Lehre liegt. Dies dient auch dazu, dass – soweit nicht im Einzelfall Höchstpersönlichkeit der Leistung geboten ist – i. d. R. eine Vertretung sichergestellt ist und die Nebentätigkeit auch bei unvorhergesehenen Ereignissen nicht mit dienstlichen Anwesenheitspflichten kollidiert oder durch überhandnehmende Organisationspflichten unkontrolliert anwächst.

6. Wie verhält sich die Tätigkeit „in einem Büro“ i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 HNTVO zu der „Beteiligung an einer Sozietät oder der Mitarbeit“ i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HNTVO?

Nr. 4 ist vom Normzweck her im Zusammenhang mit Satz 1 zu sehen und schließt in der Regel eine Einzelkanzlei/ein Einzelbüro aus. Die „Beteiligung an einer Sozietät“ erfasst eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, z. B. als Partner einer Partnerschaftsgesellschaft.

Hinweis: Diese und die damit einhergehenden gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen sind neben der berufsfachlichen Tätigkeit gesondert als Nebentätigkeit genehmigungsbedürftig.

Bei der Begrifflichkeit „Mitarbeit“ ist davon auszugehen, dass primär nur eine „freie Mitarbeit“ gemeint ist, und eine Mitarbeit im abhängigen Beschäftigungsverhältnis nur im Ausnahmefall, wenn dieses so flexibel und „frei“ ausgestaltet ist, dass es nicht mit dem Vorrang der Dienstpflichten kollidiert (z. B. Umfang, zeitliche Lage, sonstige Flexibilitäten und grundsätzliche Rücksichtnahme und Vorrang dienstlicher Erfordernisse im Hauptamt).

7. Unter welchen Voraussetzungen kann eine freiberufliche Tätigkeit genehmigt werden, wenn sie nicht "in einem Büro" ausgeübt wird?

Dies dürfte wohl nur für eng umgrenzte Einzelmandate oder -projekte möglich sein, die keine weiteren organisatorischen oder standesrechtlichen Verpflichtungen nach sich ziehen.

Damit ein besonderer Genehmigungsgrund für eine freiberufliche Nebentätigkeit, die nicht "in einem Büro" ausgeübt wird, festgestellt werden kann, muss ein nachweisbarer Transfer der im Rahmen der ausgeübten Nebentätigkeit gewonnenen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in Lehre oder Forschung des Antragstellers und damit ein Bezug zur Praxis ersichtlich und erwartbar sein. Dabei ist grundsätzlich eine auf den Einzelfall bezogene sorgfältige Prüfung vorzunehmen, ob eine etwaige Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch die Nebentätigkeit vorliegt.

- 8. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 HNTVO wird „die für Hochschullehrer der Rechtswissenschaft zulässige Tätigkeit als Prozessvertreter vor Gerichten“ für allgemein genehmigt erklärt. Fraglich ist, ob die Formulierung „Hochschullehrer der Rechtswissenschaft“ deckungsgleich zu dem Begriff „Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu verstehen ist.**

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 HNTVO geht es darum, dass es für die Professoren der Rechtswissenschaft dienstrechtlich als allgemein genehmigt gilt, in Nebentätigkeit als Verteidiger oder Prozessvertreter aufzutreten, soweit dies zulässig ist. Hochschullehrer im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 HNTVO sind auch Hochschullehrer an HAWen und sonstigen staatlichen Hochschulen. Ob sie – jeweils unter der Voraussetzung, dass sie die Lehrbefugnis für die Rechtswissenschaft bzw. eine rechtswissenschaftliche Disziplin besitzen – vor Gericht zugelassen sind, bestimmt sich nach den Prozessordnungen. In § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO geht es mithin nur darum, inwieweit inländische Hochschulprofessoren oder Rechtslehrer an Hochschulen anderer europäischer Mitgliedstaaten an deutschen Verwaltungsgerichten auftreten dürfen. Dies ist ein gänzlich anderer Gegenstand, der nicht das Nebentätigkeitsrecht des Landes Baden-Württemberg betrifft.

- 9. Ist es im Rahmen des Nebentätigkeitsantrags eines AT-Professors für eine rechtsanwaltliche Tätigkeit für die Hochschule zulässig, die von der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorgelegte Freistellungserklärung zu unterzeichnen:**

*„Zum Fortbestand Ihrer anwaltlichen Zulassung erklären wir hiermit:
Unser unwiderrufliches Einverständnis,*

- dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als niedergelassener Rechtsanwalt ausüben können,*
- dass Sie nicht gehalten sind, Angestellte oder Beamte des Landes in deren Angelegenheiten nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,*
- dass Sie sich unter Beachtung der Verpflichtungen aus Ihrem Dienstvertrag auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen in einem Umfang von bis zu 5 Stunden wöchentlich von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine*

Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.“

Dies ist aus den folgenden Gründen nicht zulässig:

- Die Freistellungserklärung stellt einen Verstoß gegen § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 LBG dar. Wenn im Zweifelsfall die Interessen der Hochschule (nicht nur Lehre, sondern z. B. auch die Beteiligung des Professors an Gremiensitzungen, Berufungskommissionen etc.) hinter der Nebentätigkeit zurückstehen müssten, wäre dies sowohl ein Widerstreit der Nebentätigkeit mit dienstlichen Interessen (Nr. 1) und eine wesentliche Einschränkung seiner zukünftigen dienstlichen Verwendbarkeit (Nr. 3). Durch möglicherweise ausfallende Veranstaltungen, Probleme bei Prüfungsaufsichten, Gremiensitzungen etc. wäre dies darüber hinaus dem Ansehen der Hochschule abträglich (Nr. 4). Außerdem kann bei einer solch starken Bedeutung der Nebentätigkeit für den Professor die Frage gestellt werden, ob seine Unbefangenheit bzw. Unparteilichkeit als Professor dadurch beeinflusst wird (Nr. 2).
- Da die „Freistellungserklärung“ auch keinerlei Angaben enthält, wie stark der Professor insgesamt maximal durch die Nebentätigkeit in Anspruch genommen wird, ist ein Verstoß gegen die „1/5 Vermutung“ nicht auszuschließen (§ 62 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LBG).
- Außerdem ist eine solche pauschale Genehmigung im Hinblick auf das oben Geschriebene auch ein Verstoß gegen § 62 Abs. 4 LBG, da auf diese Weise keine „Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Vergütung“ gemacht werden können.
- Sofern die „Freistellungserklärung“ nicht befristet wäre, läge ebenfalls ein Verstoß gegen § 62 Abs. 5 Satz 1 LBG vor, da eine Genehmigung längstens auf 5 Jahre befristet werden soll. Zwar ist – durch die Formulierung „soll“ – in Ausnahmefällen eine Genehmigung auch über einen längeren Zeitraum als 5 Jahre möglich, eine unbefristete Genehmigung ist aber ausgeschlossen.
- Abschließend stellt eine unwiderrufliche Selbstbindung der Hochschule einen Verstoß gegen § 62 Abs. 7 LBG dar, da dort eine Widerrufbarkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

10. **Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 Steuerberatergesetz (StBerG) unterliegen Steuerberater einer Verschwiegenheitspflicht, die sich auf alles bezieht, was in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Was gilt, wenn der Steuerberater aus diesem Grund den Namen des Auftraggebers nicht nennen möchte?**

Nach § 62 Abs. 4 Satz 1 LBG haben Beamtinnen und Beamte bei der Beantragung einer Genehmigung Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die [Vergütung](#) zu machen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Nachweise zu führen (§ 62 Abs. 4 Satz 2 LBG). Darüber hinaus kann der Dienstvorgesetzte bzw. die zuständige Stelle aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte Auskunft über eine ausgeübte Nebentätigkeit erteilt und die erforderlichen Nachweise führt (§ 64 Abs. 4 Satz 3 LBG). Auch für allgemein genehmigte Nebentätigkeiten besteht eine entsprechende Auskunftspflicht (§ 62 Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz LBG). Damit sind die Mitwirkungspflichten der Beamtin und des Beamten gesetzlich normiert. Werden die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, kann der zuständige Dienstvorgesetzte bzw. die zuständige Stelle den Genehmigungsantrag nach Aktenlage ablehnen (Müller/Beck/Danner/Gehlhaar/ Heinz, Beamtenrecht in Baden-Württemberg, § 62 Abs. 4 LBG, Rn. 18).

II. Weitere Fragen zum Nebentätigkeitsrecht

1. **Ist Hochschullehrern die Wahrnehmung von Aufgaben in der Weiterbildung auch in Nebentätigkeit möglich?**

Nach § 46 Abs. 6 Satz 1 LHG kann Lehrtätigkeit in der Weiterbildung unter den dort geregelten Voraussetzungen auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden: „Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der [Vergütung](#) für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung festzulegen. Bei der Festlegung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden.“

Darüber hinaus regelt § 3 Abs. 1 HNTVO: „Die dem Beamten als Dienstaufgabe obliegenden Aufgaben dürfen nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Im

Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung können als Nebenamt übertragen werden, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt.“

Es muss sich um „Lehrtätigkeit“ in der „Weiterbildung“ handeln. Nur mittelbar damit zusammenhängende Aufgaben wie z. B. das Gestalten von Curricula, das Betreuen von Akkreditierungsverfahren oder das Studiengangsmanagement sind keine „Lehrtätigkeiten“ im Sinne des § 46 Abs. 6 LHG und können daher nicht nach dieser Vorschrift in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen.

2. Wie ist der Anwendungsbereich von § 5 LNTVO jeweils in Bezug auf die einzelnen Absätze (zu verstehen)?

Die Absätze 1 und 2 von § 5 Landesnebenfähigkeitsverordnung (LNTVO) beziehen sich (im Unterschied zum größeren Anwendungsbereich des § 64 Abs. 3 i. V. m. § 2 LNTVO) speziell auf Nebentätigkeiten für das „Land [Baden-Württemberg], eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts“. Für diese wird bspw. festgelegt, dass – [von Ausnahmen abgesehen](#) – eine Nebentätigkeit für einen der dort genannten Auftraggeber generell nicht vergütet werden darf. Außerdem ist hier bei angemessener Entlastung eine [Vergütung](#) unzulässig. So wäre bspw. für eine Nebentätigkeit im Auftrag des Bundes daher im Ergebnis auch bei angemessener Entlastung eine [Vergütung](#) möglich, was bei einer Nebentätigkeit für das Land Baden-Württemberg nicht zulässig ist.

§ 5 Abs. 3 (und in Folge die Absätze 3a - 5) LNTVO bezieht sich wiederum explizit auf § 64 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) und gilt insofern für (alle) Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sowie die – ebenfalls der Ablieferungspflicht unterliegenden – Nebentätigkeiten auf Verlangen (§ 64 Abs. 3 Nr. 2 LBG). In den Fällen von § 64 Abs. 3 Nr. 2 LBG können bspw. auch Nebentätigkeiten für private Auftraggeber der Ablieferungspflicht unterfallen.

3. Was fällt unter § 2 Abs. 2 Nr. 3 LNTVO: „natürliche oder juristische Person, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient“?

In der LNTVO ist nicht definiert, wann genau „natürliche oder juristische Personen“ „der Wahrung von Belangen“ dienen. Es wäre zu weitgehend, darunter zu verstehen, dass die „natürliche oder juristische Person“ einen Zweck verfolgt, der ganz allgemein im Interesse einer juristischen Person oder eines Verbandes liegt oder für diese förderlich ist. Würde die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 3 LNTVO so weit ausgelegt, könnte man fast jede „natürliche oder juristische Person“ als dem öffentlichen Dienst gleichgestellt betrachten. Wenn z. B. ein Professor eine Nebentätigkeit für ein privates Forschungsinstitut ausübt, könnte argumentiert werden, dass dies bereits durch den Erkenntnisgewinn im Interesse bzw. förderlich für die Hochschule ist.

Es ist daher notwendig, dass die „natürliche oder juristische Person“ formal an der „juristischen Person bzw. dem Verband“ beteiligt¹² sein muss, um der „Wahrung der Belange“ zu dienen. Ein Beispiel hierfür wäre die Nebentätigkeit eines Professors an einer Weiterbildungs-GmbH bei der die Hochschule (als juristische Person (oder Verband)) Gesellschafter dieser GmbH („natürliche oder juristische Person“) im Bereich der Weiterbildung ist. Durch die Beteiligung der Hochschule als Institution ist die Tätigkeit eines Professors der Hochschule in der GmbH einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt. Anders ist die Situation z. B. bei der Weiterbildungs-Stiftung einer Hochschule, bei der zwar einzelne Personen der Hochschule Mitglieder im Stiftungsrat sind, aber die Hochschule als solche nicht an der Stiftung beteiligt ist.

4. Ist die Formulierung „juristische Person des öffentlichen Rechts“ im Rahmen von § 6 Nr. 7 LNTVO zwingend wörtlich zu verstehen, obwohl beispielsweise § 2 Abs. 2 LNTVO weitergehender ist, was die Gleichstellung von Tätigkeiten mit Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst angeht?

Die Privilegierung der „juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ in § 6 Nr. 7 LNTVO als Auftraggeber der Erstellung von Gutachten wurde durch den Verordnungsgeber bewusst so vorgenommen. Insofern besteht keine Möglichkeit

¹² Vgl. NVwZ 2010 Heft 21 Aufsätze Schnelle, Hopkins: Ausgewählte Probleme des Nebentätigkeitsrechts V. Die Abführungspflicht 2. Voraussetzungen cc), siehe <https://beck-online.beck.de/?vpath=bib-data%2fzeits%2fNVWZ%2f2010%2fcont%2fNVWZ%2e2010%2e1333%2e1%2ehtm#Y-300-Z-NVWZ-B-2010-S-1333-N-1-GL-5>

von der wortwörtlichen Formulierung abzuweichen, um die Erstellung von Gutachten für Auftraggeber, die dem öffentlichen Dienst nach § 2 Abs. 2 LNTVO gleichgestellt sind, unter dieses Privileg zu fassen.

5. Was versteht man unter wissenschaftlicher Forschung?

Unter wissenschaftlicher Forschung versteht man eigenes, planmäßiges und systematisches Vorgehen um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen. Dazu gehört neben der Grundlagenforschung an den einzelnen Hochschularten auch die jeweils fachspezifische Forschung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 LHG, die der jeweiligen besonderen Aufgabenstellung der Hochschulart entspricht (z.B. anwendungsbezogene Forschung an den HAWen oder kooperative Forschung an der DHBW). Gegenstand der Forschung in den Hochschulen kann nach § 40 Abs. 1 Satz 2 zweite Alt. LHG auch die (auf neuen Erkenntnisgewinn angelegte) Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

Nicht zur wissenschaftlichen Forschung gehören Forschungsvorhaben, die sich lediglich auf die Anwendung bereits gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse oder bestehenden Wissens beschränken, ohne ihrerseits wiederum auf neuen Erkenntnisgewinn angelegt zu sein. Beispiele hierfür sind i. d. R.: reine Beratungs- und Dienstleistungen, die Beteiligung an Messen und die Organisation von Kongressen für Dritte, Materialprüfungen sowie Messungen und Belastungsprüfungen außerhalb von Forschungsreihen, gewerbliche Arbeitskreise, Beratung bei Normungsfragen.

6. Für welche Personen in der Hochschulleitung ist das Wissenschaftsministerium in Bezug auf Nebentätigkeiten zuständig?

Das Wissenschaftsministerium ist für die „Leiter und deren Vertreter“ im Sinne von § 4a Abs. 3 S. 2 Beamtenzuständigkeitsverordnung (BeamtZuVO) zuständig. Das sind im Hochschulbereich nur die Personen, für die nach § 2 Nr. 1 a) Ernennungsgesetz (ErnG) die Zuständigkeit beim Wissenschaftsministerium liegt, also die hauptamtlichen Rektorats- und Präsidiumsmitglieder, d. h. Rektor/Präsident, Kanzler und hauptamtliche Prorektoren/Vizepräsidenten. Für alle anderen Angehörigen der Leitung der Hochschule und deren Vertreter liegt die Zuständigkeit bei den Hochschulen. Dies sind z. B. die Stellvertretung des Kanzlers und temporäre Verhinderungs- oder Abwesenheitsvertretungen.

7. Wie können Gutachtertätigkeit und Beratertätigkeit voneinander abgegrenzt werden?

Kennzeichnend für eine mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachtertätigkeit ist die individuelle Bearbeitung eines einzelnen Falles, die nach Art und Schwierigkeit die Erbringung durch eine zur wissenschaftlichen Tätigkeit befähigte Person voraussetzt. (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.1992 – 2 C 35/91). Während der Gutachter eigenverantwortlich handelt, ist der Berater nicht unabhängig tätig, sondern zur Loyalität seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet; er arbeitet Interessen wahrend. Sofern sich die selbstständige Gutachtertätigkeit mit anderen, insbesondere genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten, vermischt, soll nach der Rechtsprechung das Gesamtbild entscheidend sein; im Zweifel ist von einer Genehmigungspflicht auszugehen (BeckOk Beamtenrecht Rn. 61-62). Schlussendlich muss eine Abgrenzung im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden.

8. Wäre in Anlehnung an die Regelung in § 63 Abs. 2 Satz 2 LBG zulässig, einen Nebentätigkeitsantrag wie folgt zu stellen: „Kommunikationsberatung im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024. für wechselnde private und öffentliche Auftraggeber, max. 4 Std./Woche, Vergütung pro Jahr insg. max. 5.000 Euro“?

Die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten ist nach [§ 62 LBG genehmigungspflichtig](#), unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a LBG). Eine an die Regelung in § 63 Abs. 2 Satz 2 LBG angelehnte Regelung – wonach bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und in Selbsthilfeeinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 5 LBG auch eine einmal jährlich zu erstattende Anzeige genügt – ist nicht möglich. Die Nebentätigkeiten (beratende Tätigkeit, keine selbstständige Gutachtertätigkeit) lösen regelmäßig eine Genehmigungspflicht aus. Der Verordnungsgeber hat bei den nach [§ 62 LBG genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten](#) bewusst auf eine entsprechende Regelung verzichtet. Bei solchen Nebentätigkeiten dürfte daher bereits allein nach der Regelungssystematik der – der Verwaltungsvereinfachung dienende für zwei Jahre zu stellende – Sammelantrag nicht ausreichen.

III. Fallgruppenkatalog zur Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit

[Wird in Abstimmung mit der AG Nebentätigkeitsrecht erstellt]

IV. Nebentätigkeiten im Bereich der bildenden Künste

Der Bereich der Nebentätigkeiten auf dem Gebiet der bildenden Künste weist einige Besonderheiten auf, durch den sich dieser von den bisher beschriebenen Nebentätigkeiten unterscheidet.

Grundsätzlich ist ein Künstler eine Person, die aus eigenem Antrieb Kunstwerke herstellt, die nicht von außen verlangt werden, sondern aus innerer Notwendigkeit heraus angefertigt werden. Der Gedanke der Vermarktung durch den Verkauf eines Kunstwerks oder der künstlerischen Tätigkeit, stellt nicht den Hauptgrund des Schaffens dar. Wenn diese Ergebnisse dann verkauft oder vermarktet werden können, ist das zwar positiv, aber nicht der Hauptgrund. Gleichwohl handelt es sich um – ggf. anzeige- oder genehmigungspflichtige – Nebentätigkeiten. Künstlerische Tätigkeiten sind von der [Ablieferungspflicht ausgenommen](#). Es wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit der [vorherigen Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn](#) und das sich daraus ergebende [Nutzungsentgelt](#) hingewiesen. Im Weiteren geht es konkret um Maler, Zeichner, (Kunst-)Fotografen, Bildhauer, (Kunst-)Filmemacher, usw. Hierbei handelt es sich um Berufe, die mit Galerien und Museen in Form von Ausstellungen arbeiten.

Professoren in diesem Bereich sind ausnahmslos bekannte und aktive Künstler mit langjähriger Praxiserfahrung in der Kunstwelt und können darüber hinaus auf ein weitreichendes Netzwerk zurückgreifen. Kunst ist ein sehr spezifisches Feld und um es zu lehren – wenn überhaupt möglich – benötigt man einen „Insider“, der den Beruf von der kreativen, aber auch von der produktiven Seite her kennt.

Es lassen sich folgende Fallgruppen von Nebentätigkeiten auf dem Gebiet der bildenden Künste unterscheiden:

1. Ausstellungen in Galerien ([anzeigepflichtig](#) nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 63 Abs. 2 und 3 LBG)

Eine Galerie ist ein unabhängiges, rechtlich selbständiges, Unternehmen. Sie versucht, ihre Künstler, die ebenfalls rechtlich selbständig sind, auf dem Markt für Kunst und Fotografie zu etablieren und deren Werke der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu verkaufen. Hierbei besteht kein Vertragsverhältnis zwischen der Galerie und dem jeweiligen Künstler; dieser arbeitet nicht für die Galerie und ist dort auch nicht „im Dienst“. In

der Regel gibt es eine mündliche Vereinbarung¹³, als gleichberechtigte Partner zusammenzuarbeiten.

Eine Galerie lädt bestimmte Künstler zu einer Ausstellung ein. Diese haben darauf keinen Einfluss, müssen dafür andererseits aber auch keine direkte finanzielle Gegenleistung erbringen. Der Einsatz des Künstlers besteht aus der Entwicklung eines Konzepts für die Ausstellung, der Bereitstellung von Kunstwerken, der Installation der Werke im Ausstellungsraum sowie der Kommunikation und persönlichen Präsenz an einzelnen Tagen der Ausstellung. Sofern die Galerie beabsichtigt, über einen längeren Zeitraum mit diesen Künstlern zusammenzuarbeiten, wird von Seiten der Galerie bspw. versucht, Museumsausstellungen für den Künstler zu finden. Diese erhöhen das Ansehen des Künstlers und können am Ende schließlich zu mehr Verkäufen führen, von denen die Galerie wiederum abhängig ist.

Ferner organisiert eine Galerie Einzel- oder Gruppenausstellungen. In diesem Rahmen werden die Künstler nicht bezahlt. Nur wenn ein Werk verkauft wird, erhält der Künstler in der Regel 50% des Verkaufspreises, die andere Hälfte des Verkaufspreises erhält die Galerie. Hierbei wird nicht zwischen Einzel- und Gruppenausstellungen unterschieden und auch nicht, ob ein Künstler „zur Galerie gehört“ oder von außerhalb kommt.

Sowohl die Galerie als auch der Künstler gehen das wirtschaftliche Risiko ein, dass nichts verkauft wird und die Ausstellung zu einem finanziellen Verlust führt.

2. Ausstellungen in Museen und anderen subventionierten Ausstellungsräumen (genehmigungspflichtig nach § 62 Abs. 1 LBG (mit Honorar) und weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 LBG (ohne Honorar))

Eine Museumsausstellung ist für einen Künstler bedeutsam; sie verschafft ihm einen guten Ruf und macht diesen bekannter. Dabei geben Museen oft (wissenschaftliche) Kataloge heraus, die das Renommee der Künstler fördern können. Darüber hinaus kann ein Museum ein Werk eines ausstellenden Künstlers ankaufen. Für beide Möglichkeiten gibt es allerdings keine Garantie. Die Einladung zu einer Museumsausstellung erfolgt durch das Museum; der Künstler hat darauf keinen Einfluss.

Zu beachten ist, dass sich seitens der Künstlergewerkschaften der Druck erhöht hat, den Künstlern Honorare zu bezahlen. Diese sind durch die Museen zusätzlich zu den

¹³ Da mündliche Absprachen von der Galerie oder dem Künstler unterschiedlich interpretiert werden können, empfiehlt es sich, jede geschäftliche Beziehung zwischen einem Künstler und einer Galerie durch einen schriftlichen Vertrag zu regeln, auf die entsprechend zurückgegriffen werden kann.

Produktionskosten der Ausstellung, z. B. Bemalen der Wände, Rahmen, Wandtexte, Transport zum Museum, Katalog, Beamer usw., zu leisten. Die Produktionskosten belaufen sich in der Regel auf 1.000 Euro bis maximal 5.000 Euro pro Ausstellung. Bei einer Einzelausstellung sind die Honorare etwas höher als bei einer Gruppenausstellung.

3. Aufträge ([genehmigungspflichtig](#) nach § 62 Abs. 1 LBG)

Es kommt vor, dass ein Künstler einen Auftrag für ein bestimmtes Kunstwerk erhält. Dieser wird zuweilen über die Galerie vergeben (die dann einen prozentualen Anteil am Verkaufserlös erhält) oder unabhängig von dieser. Ein Auftrag kann auch aus einem Wettbewerb resultieren. Für diesen Wettbewerb meldet sich der Künstler an und reicht – zusammen mit einer Reihe von meist eingeladenen Teilnehmern – einen Vorschlag ein. Für diesen Vorschlag erhält der Künstler einen kleinen Betrag; sofern er den Auftrag erhält, ist der Betrag wesentlich höher anzusetzen. In der Regel handelt es sich dabei um Arbeiten im öffentlichen Raum oder in Gebäuden.

Einige private Sammler beauftragen Künstler für die Erstellung eines Kunstwerks auch direkt; in diesem Fall geht der Künstler kein Risiko ein. Dies unterscheidet sich deutlich von der Erstellung eines Kunstwerks für eine Ausstellung in einer Galerie, bei der sowohl der Galerist als auch der Künstler das Risiko eingehen, nichts zu verkaufen.

4. Teilnahme an Jurys (für Professoren [allgemein genehmigt nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HNTVO](#)) und i. d. R. anzeigepflichtig

Künstler werden häufig für die Teilnahme an Jurys angefragt, um ihre Fachkompetenz einzubringen. Dabei geht es um die Verleihung von Preisen, die Beurteilung von eingereichten Vorschlägen für ein Auftragswerk usw. Die Bezahlung ist relativ niedrig anzusehen und geht oft nicht über angefallene Reisekosten und ein Tagesgeld hinaus. Bei der Tätigkeit in der Jury handelt es sich nicht um eine künstlerische Tätigkeit nach § 6 Nr. 5 LNTVO (sondern eine beratende Tätigkeit), sodass eine [Vergütung](#) unter den Voraussetzungen von § 64 Abs. 3 Nr. 1 LBG i. V. m. § 5 Abs. 3 ff. LNTVO (für Tätigkeiten im (deutschen) öffentlichen Dienst nach § 2 LNTVO) [ablieferungspflichtig](#) ist.

5. Lehre außerhalb der Hochschule ([genehmigungspflichtig](#) nach § 62 Abs. 1 LBG)

Bekannte Künstler werden für die Durchführung von Workshops oder Vorlesungen an anderen Hochschulen im In- und Ausland angefragt. Die [Vergütungen](#) sind nach [§ 6 Nr. 1 LNTVO](#) von der Ablieferungspflicht nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 LBG i. V. m. § 5 Abs. 3 ff. LNTVO (für Tätigkeiten im (deutschen) öffentlichen Dienst nach § 2 LNTVO) befreit.

6. Andere beratende Funktionen ([genehmigungspflichtig](#) nach § 62 Abs. 1 LBG)

Unter Umständen haben Künstler gute Beziehungen zu Sammlern und werden gebeten, diese mit ihrer Expertise zu beraten, zum Beispiel beim Aufbau der Sammlung. Bei der beratenden Tätigkeit handelt es sich nicht um eine künstlerische Tätigkeit nach § 6 Nr. 5 LNTVO, sodass eine [Vergütung](#) unter den Voraussetzungen von § 64 Abs. 3 Nr. 1 LBG i. V. m. § 5 Abs. 3 ff. LNTVO (für Tätigkeiten im (deutschen) öffentlichen Dienst nach § 2 LNTVO) [ablieferungspflichtig](#) ist.

7. Sekundärmarkt (Auktionshäuser, Kunsthändler) (i. d. R. keine Nebentätigkeit)

Wenn ein Sammler ein zuvor gekauftes Werk verkaufen möchte, landet das Werk auf dem sogenannten „Sekundärmarkt“. Der Eigentümer eines Werks kann dieses z. B. bei einem Auktionshaus wie Christies oder Sotheby's versteigern lassen. Normalerweise erhält der Künstler keinen Anteil davon. Falls der endgültige Verkaufspreis allerdings einen bestimmten Betrag übersteigt (derzeit etwa 10.000 Euro), erhält der Künstler einen prozentualen Anteil am Verkaufserlös. Alternativ kann der Eigentümer versuchen, das Werk über eine Galerie oder einen Kunsthändler verkaufen zu lassen; hier erhält der Künstler keinen prozentualen Anteil der Verkaufserlöse. Da es hier an einer konkreten Tätigkeit fehlt, handelt es sich um keine Nebentätigkeit. Etwas anderes gilt hingegen, wenn der Künstler beispielsweise im Zuge des Verkaufs beratend tätig wird.

8. Übertragung von Bildrechten ([anzeigepflichtig](#) nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 63 Abs. 2 und 3 LBG)

Analog den Regelungen zu den wissenschaftlichen und kunsttheoretischen Publikationen erfolgt die Übertragung von Bildrechten durch den Künstler zur wirtschaftlichen Verwertung (z. B. an einen Verlag) als künstlerische Nebentätigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 LBG.

Künstler, die sich einer Organisation für Bildrechte angeschlossen haben, erhalten einen bestimmten Geldbetrag für alle Veröffentlichungen ihrer Werke in Zeitungen, Zeitschriften, im Internet oder im Fernsehen. Dieser Betrag kann im Falle sehr berühmter Künstler hoch sein, ist aber normalerweise eher als gering einzustufen (vergleichbar zur VG-Wort). Da es hier – z. B. bei der konkreten Ausstrahlung im Fernsehen – an einer Tätigkeit des Künstlers mangelt, handelt es sich bei diesen Einnahmen nicht um [Vergütungen](#) aus einer Nebentätigkeit.

9. Mitwirkung an der Erstellung eines Katalogs und Künstlerbuchs ([i. d. R. weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig](#) nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 LBG bzw. § 63 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 LBG)

Dies ist ein Bereich, der normalerweise finanziellen Einsatz seitens des Künstlers erfordert; mit Vergütungen ist hier nicht zu rechnen. Ein Katalog oder ein Künstlerbuch wird in der Regel von einer Galerie oder durch Subventionen finanziert.

V. Nebentätigkeiten im Bereich der Musik

Die „Pfleger der Künste“ auf dem Gebiet der Musik ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LHG neben den Bereichen der Lehre, Forschung und Weiterbildung die zentrale Aufgabe der Musikhochschulen. Aus dieser Zuschreibung ergibt sich bereits bei der Einstellung von Hochschullehrern eine spezifische Konstellation: Professoren in den künstlerischen und künstlerisch-theoretischen Fächern der Musikhochschulen sind ausnahmslos international bekannte und aktive Künstler mit langjähriger Praxiserfahrung in der Musikwelt und können als solche auf weitreichende Netzwerke zurückgreifen.

Dass diese Verbindungen auch nach der Berufung an die Hochschule bestehen bleiben, liegt im Sinne sowohl der Rekrutierung als auch der Rückkopplung an die Praxis des Musikmarkts im Interesse der Musikhochschulen. Entsprechend siedelt sich der Großteil der Fälle im Bereich Nebentätigkeiten in folgenden Bereichen an:

1. Erwerbsmäßige Mitwirkung bei Konzerten gegen Honorar ([genehmigungspflichtig](#) nach § 62 Abs. 1 LBG bzw. [anzeigepflichtig](#) nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 63 Abs. 2 und 3 LBG)

Professoren präsentieren sich regelmäßig als Künstler im Rahmen von Konzerten und wirken dort solistisch oder im Ensemble. Hierbei handelt es sich um eine künstlerische Tätigkeit, die nach § 62 Abs. 1 LBG als genehmigungspflichtige Nebentätigkeit eingestuft wird, sofern diese erwerbsmäßig gegen Honorar ausgeübt wird. Soweit kein Er-

werbszweck festgestellt werden kann, ist diese nicht genehmigungs- aber anzeige- pflichtig nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 LBG. Die [Vergütung](#) für die Mitwirkung an Konzerten unterliegt der Ausnahme von der Ablieferungspflicht gemäß § 6 Nr. 5 LNTVO.

2. Teilnahme an Jurys (für Professoren [allgemein genehmigt nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HNTVO](#) und i. d. R. anzeige pflichtig)

Musiker werden für die Teilnahme an Jurys angefragt, um ihre Fachkompetenz einzu- bringen. Dabei geht es um die Verleihung von Preisen, die Beurteilung von eingereich- ten Vorschlägen für eine Auftragskomposition usw. Die Bezahlung ist relativ niedrig anzusehen und geht oft nicht über angefallene Reisekosten und ein Tagegeld hinaus. Bei der Tätigkeit in der Jury handelt es sich nicht um eine künstlerische Tätigkeit nach § 6 Nr. 5 LNTVO, sondern eine beratende Tätigkeit, sodass eine [Vergütung](#) unter den Voraussetzungen von § 64 Abs. 3 Nr. 1 LBG i. V. m. § 5 Abs. 3 ff. LNTVO (für Tätig- keiten im (deutschen) öffentlichen Dienst nach § 2 LNTVO) [ablieferungspflichtig](#) ist.

3. Lehre außerhalb der Hochschule ([genehmigungspflichtig](#) nach § 62 Abs. 1 LBG)

Bekannte Musiker werden für die Durchführung von Workshops oder einmaligen oder regelmäßigen Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen im In- und Ausland an- gefragt. Die Lehre ist genehmigungspflichtig gem. § 62 Abs. 1 LBG, insb. unter Be- rücksichtigung der Versagungsgründe von Abs. 2. Die [Vergütungen](#) sind nach § 6 Nr. 1 LNTVO von der Ablieferungspflicht nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 LBG i. V. m. § 5 Abs. 3 ff. LNTVO (für Tätigkeiten im (deutschen) öffentlichen Dienst nach § 2 LNTVO) be- freit.

4. Erwerbsmäßige Anfertigung von Kompositionen oder Arrangements gegen Entgelt (genehmigungspflichtig nach § 62 Abs. 1 LBG bzw. [anzeigepflichtig](#) nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 63 Abs. 2 und 3 LBG)

Die erwerbsmäßige Anfertigung von Kompositionen oder Arrangements gegen Entgelt stellt zwar aufgrund des kreativen Charakters der Arbeit eine [künstlerische Tätigkeit](#) dar; diese ist aber nach § 62 Abs. 1 LBG genehmigungspflichtig. Soweit kein Erwerbs- zweck festgestellt werden kann, sind die Tätigkeiten gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 LBG nicht genehmigungs- aber anzeige pflichtig. Die [Vergütungen](#) sind nach § 6 Nr. 4 und 5 LNTVO als künstlerische Tätigkeiten mit dem Charakter einer der schriftstellerischen Tätigkeit vergleichbaren Tätigkeit von der Ablieferungspflicht befreit.

5. Übertragung von Verwertungsrechten (anzeigepflichtig nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 63 Abs. 2 und 3 LBG)

Analog den Regelungen zu den wissenschaftlichen Publikationen erfolgt die Übertragung von Verwertungsrechten durch Musiker zur wirtschaftlichen Verwertung (z. B. an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA) als künstlerische Nebentätigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 LBG.

Musiker, die sich einer Organisation für Verwertungsrechte angeschlossen haben, erhalten einen bestimmten Geldbetrag die Aufführung ihrer Werke im Rahmen von Konzerten, Übertragungen oder Aufnahmen. Dieser Betrag kann im Falle sehr berühmter Musiker oder viel gespielter Komponisten bzw. Arrangeuren sehr hoch sein, ist aber normalerweise eher als gering einzustufen. Da es hier – z. B. bei der konkreten Ausstrahlung im Fernsehen – an einer direkten Tätigkeit des Musikers mangelt, handelt es sich bei diesen Einnahmen nicht um Vergütungen aus einer Nebentätigkeit.